



TOBEL *eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*
TÄGERSCHEN



Botschaft zur Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 24. Juni 2026 um 19.30 Uhr
in der Primarschulturnhalle Tobel**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Traktanden und Anträge des Gemeinderates	4
Protokoll Gemeindeversammlung vom 22. April 2026	5 – 8
Einbürgerungen	9 – 10
Ressortbericht Präsidiales und Finanzen	11
Ressortbericht Sicherheit	12 – 13
Jahresbericht Feuerwehr Lauchetal	14 – 15
Ressortbericht Soziales	16 – 17
Ressortbericht Bau und Werke	18
Ressortbericht Bildung und Kultur	19
Jahresbericht 2025 der Primarschule	20
Jahresrechnung 2025	21 – 40
Bericht der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	41
Botschaftstext zur neuen Gemeindeordnung	42 – 49
Neue Gemeindeordnung und Synopse	50 – 66
Feuerschutzreglement und Synopse	67 – 70
Reglement Feuerwehrzweckverband Lauchetal und Synopse	71 – 90

Vorwort

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger



Der Jahresabschluss 2025 schliesst nach fünf Jahren mit Verlust mit einem schönen Gewinn ab! Aus dem Budget und der Finanzplanung war die Trendwende bereits erkennbar. Trotzdem ist die Ausgabenseite, wie oft genannt, aufgrund von gebundenen Ausgaben nur schwer beeinflussbar. Der Gemeinderat, gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung ist aber überzeugt, dass durch kritisches Hinterfragen und aktive Bearbeitung auch die Ausgabenseite positiv beeinflusst werden kann. Daran arbeiten wir aktiv und ich freue mich sehr, dass wir seit Dezember 2025 den Gemeinderat mit Andreas Buschauer – Ressort Bau und Werke – wieder vollständig besetzen konnten.

Im vergangenen Jahr nahmen wir die Arbeit zur neuen Gemeindeordnung in Angriff. Die Gemeindeordnung wurde schon seit Jahren als überholt betrachtet. Unter Vorbehalt der Zustimmung von Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, kann die neue Gemeindeordnung nach Genehmigung des Kantons bereits im Jahr 2026 in Kraft gesetzt werden. Im Traktandum zur neuen Gemeindeordnung sind die wesentlichen Änderungen detailliert erläutert. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der neuen zeitgemässen Gemeindeordnung die Demokratie und damit verbunden

die Einflussmöglichkeiten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu stärken. Weiter wird mit der neuen Gemeindeordnung ein Effizienzgewinn möglich durch klare Zuständigkeit und Kompetenzregelung.

Unsere Gemeinde wird in den nächsten Jahren aufgrund von bereits bekanntem Bauvorhaben in Tägerschen und der Entwicklung des Areals Postacker in Tobel stark wachsen. Der Gemeinderat ist sich dieser Herausforderung bewusst. Insbesondere die Infrastruktur der technischen Werke und die Schulbauten im Hinblick auf das Bevölkerungswachstum müssen Schritt halten. Durch den Landverkauf Postacker konnten wir die finanzielle Ausgangslage erheblich verbessern. Der Gemeinderat wird die kommenden Projekte weiterhin sorgfältig und mit Augenmass planen und möchte die Standortattraktivität von Tobel-Tägerschen gezielt und mit einem qualitativen Wachstum verbessern. Das bedeutet, dass die Gemeinde als innovative Gemeinde mit Zukunftsperspektiven nicht einfach mehr wird – mehr Einwohner, mehr Gebäude, mehr Verkehr – sondern besser:

**LEBENSWERTER, RESILIENTER, EIGENSTÄNDIGER
UND IN IHRER IDENTITÄT STIMMIG!**

Rolf Hubmann
Gemeindepäsident

Traktanden

1. Begrüssung, Wahl Stimmenzähler
2. Protokoll vom 22. April 2026
3. Einbürgerungen
 - a. Frau Remund Violieta
 - b. Frau Ameti Ajsa
4. Informationen aus der Primarschule
5. Jahresrechnung 2025
6. Neue Gemeindeordnung
7. Feuerschutzreglement der Gemeinde Tobel-Tägerschen
8. Verbandsreglement des Feuerwehrazweckverbands Lauchetal
9. Vorstellung Postacker Immobilien AG zum Projekt Postacker
10. Verabschiedungen Behördenmitglieder
11. Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Anträge des Gemeinderats

- Stimmenzähler (Vorschlag Wahlbüromitglieder)
- Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung vom 22. April 2026
- Erteilung Bürgerrecht für Remund Violieta
- Erteilung Bürgerrecht für Ameti Ajsa
- Genehmigung Jahresrechnung 2025 und Gewinnverwendung der Politischen Gemeinde und der Technischen Werke
- Genehmigung neue Gemeindeordnung
- Genehmigung Feuerschutzreglement der Gemeinde Tobel-Tägerschen
- Genehmigung Verbandsreglement des Feuerwehrazweckverbands Lauchetal

Protokoll Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 22. April 2026, 19.30 – 20.19 Uhr

Ort: Primarschulturnhalle Tobel

Vorsitz:	Rolf Hubmann, Gemeindepräsident
Gemeinderäte:	Mark Wildi Bernadette Ruckstuhl Andreas Buschauer
Protokoll:	Daniel Wendel, Gemeindeschreiber
Stimmberechtigte:	1116
Anwesende:	123
Stimmbeteiligung:	11.02 %

1. Begrüssung und Information

Gemeindepräsident Rolf Hubmann eröffnet die Gemeindeversammlung und heisst alle Teilnehmenden herzlich willkommen. Insbesondere begrüsst er den anwesenden Gemeinderat und entschuldigt Gemeinderätin Svenja Nater von der heutigen Versammlung infolge Mutterschaftsurlaub. Gemeindeschreiber Daniel Wendel sowie das anwesende Gemeindepersonal, welche allesamt kein Stimmrecht haben, werden ebenfalls begrüsst. Seitens Medien sind Christoph Heer von der Thurgauer Zeitung und Brigitte Kunz-Kägi von der Regi die Neue anwesend. Für die heutige Versammlung haben sich einige Stimmberechtigte entschuldigt. Die Gemeindeversammlung wird für die Erleichterung der Protokollführung auf Tonband aufgenommen. Diese wird nach der Protokollabnahme wieder gelöscht.

Rolf Hubmann stellt fest, dass ordnungsgemäss zur Versammlung eingeladen bzw. die Botschaft inkl. Stimmrechtsausweis rechtzeitig zugestellt worden ist. Diese Feststellung wird von der Versammlung nicht bestritten. Die detaillierte Botschaft war elektronisch auf der gemeindeeigenen Homepage und physisch auf der Gemeinde zu beziehen. Ebenso gibt es keine Einwände gegen die Anwesenheit einzelner Stimmberechtigten oder Gäste sowie gegen die angekündigte Tonbandaufnahme.

Rolf Hubmann informiert über den Ablauf der heutigen Gemeindeversammlung und teilt die Zahl der Anwesenden und der Stimmbeteiligung mit.

Als Stimmzähler werden die Mitglieder des Wahlbüros vorgeschlagen. Es sind dies Markus Krähe-
mann, Bernadette Oertig, Pius Niederer, Erika Widmer und Andrea Hofer.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorgeschlagenen Stimmzähler mit offensichtlichem Mehr.

Die Traktandenliste präsentiert sich wie folgt:

1. Begrüssung, Informationen, Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09.12.2025
3. Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros
4. Verkauf Postacker
5. Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Diskussion

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Traktandenliste mit offensichtlichem Mehr.

Der Vorsitzende erklärt die Versammlung als eröffnet.

2. Protokoll vom 09. Dezember 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2025 ist in der Botschaft auf den Seiten 5 –14 abgebildet.

Diskussion

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2025 mit offensichtlichem Mehr.

3. Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros

Rolf Hubmann teilt mit, dass sich mit Sonja Wepfer verdankenswerterweise eine interessierte Kandidatin gemeldet hat.

Diskussion

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Beschluss

Als neues Mitglied des Wahlbüros wird Sonja Wepfer mit offensichtlichem Mehr gewählt.

Wahlannahme

Sonja Wepfer erklärt die Annahme der Wahl.

4. Verkauf Postacker

Gemeindepräsident Rolf Hubmann erläutert das Traktandum und gibt Detailinformationen zum Verkaufsprozess. Er weist darauf hin, dass sich gegenüber dem Botschaftstext eine Präzisierung ergibt. Die Blättler Holzbau GmbH wird den Landkauf nicht selbst vollziehen, sondern wird zu diesem Zweck die Postacker Immobilien AG gründen. Diese Gesellschaft gehört wie die Blättler Holzbau GmbH zu 100% zur Blättler Group AG. Die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse sind damit identisch. Es handelt sich um eine formelle Änderung der Käuferschaft. Der Gemeinderat beantragt folglich eine Präzisierung zum Antrag. Der Änderungsantrag lautet: «Stimmen Sie dem Verkauf der Parzellen Postacker 433, 633 und 951 mit total 25'817 m² gemäss der bindenden Offerte zwischen der Gemeinde und der Blättler Holzbau GmbH zu einem Kaufpreis von CHF 18'500'000 an die Postacker Immobilien AG, eine Tochtergesellschaft der Blättler Group AG, zu?».

Diskussion

Monika Baumann fragt, ob geprüft wurde, dass der Eintrag im schweizerischen Handelsamtsblatt ausgeschrieben ist.

Rolf Hubmann entgegnet, dass dies noch nicht eingetragen ist. Wenn die AG nicht gegründet wird, muss die Blättler Holzbau GmbH den Kauf tätigen.

Michael Vogel möchte wissen, wie es um das Altlastenrisiko steht wegen der PFAS. Bei der Ausschreibung steht nur Altlastenrisiko. Wurden auch andere Altlasten geprüft?

Rolf Hubmann entgegnet, dass der Vertrag generell alle Altlasten im Preis regelt, nicht nur PFAS.

Michael Vogel hakt nach, ob nur auf PFAS geprüft wurde.

Rolf Hubmann bestätigt, dass nur auf PFAS geprüft wurde, das Risiko vertraglich jedoch alle Altlasten betrifft.

Ernst Frehner fragt, ob man weiss, wo genau die Zufahrten liegen werden.

Rolf Hubmann verweist auf das Richtprojekt, dass 1/3 von der Fliegeneggstrasse kommt, die anderen 2/3 via Weber.

Peter Ammann fragt, wie es seitens Kanalisation aussieht.

Rolf Hubmann teilt mit, dass 200 Meter umgelegt werden müssen zu Lasten des Investors. Die Kapazitätsgutachten haben ergeben, dass die jetzige Grösse genügt.

Beschluss zum geänderten Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Antragsänderung gemäss dem Vorschlag des Gemeinderates mit offensichtlichem Mehr.

Anschliessend wird über den geänderten Antrag abgestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Verkauf der Parzellen Postacker 433, 633 und 951 mit total 25'817m² gemäss der bindenden Offerte zwischen der Gemeinde und der Blättler Holzbau GmbH zu einem Kaufpreis von CHF 18'500'000 an die Postacker Immobilien AG, eine Tochtergesellschaft der Blättler Group AG, mit offensichtlichem Mehr.

5. Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Gemeindepräsident Rolf Hubmann informiert über folgende Themen:

- Es findet ein Empfang für die Musikgesellschaft Tägerschen-Tobel nach der Teilnahme am eidgenössischen Musikfest in Biel statt. Der Anlass wird am Dienstag, 16. Juni 2026 ab 18:30 Uhr durchgeführt. Weitere Infos folgen. In diesem Jahr findet zudem das 125-jährige Jubiläum der Musikgesellschaft Tägerschen-Tobel statt.
- Die öffentliche 1.-August-Feier 2026, wo auch der Neuzuzüger Apéro stattfindet, wird am Samstag, 01. August 2026 ab 17:00 Uhr im Pfarreiheim Tobel durchgeführt. Für die Ansprache konnte Slam Poetin Miriam Schöb gewonnen werden. Durchführender Verein ist die Jungwacht und Blauring und deren Engagement wird herzlich verdankt.
- Die nächsten Gemeindeversammlungen finden am Mittwoch, 24. Juni 2026 und am Dienstag, 08. Dezember 2026 statt. Im Juni geht es um die Abnahme der Rechnung 2025, im Dezember um die Genehmigung des Budgets 2027.

Allgemeine Umfrage

Die allgemeine Umfrage wird nicht genutzt.

Rolf Hubmann ruft dazu auf, Verfahrensmängel zu rügen. Es werden keine genannt. Er bedankt sich bei den Anwesenden und wünscht einen schönen Abend und nach dem Apéro, welcher verdankenswerterweise vom Frauenturnverein organisiert wurde, ein behütetes nach Hause kommen.

Tobel, 22. April 2026

Rolf Hubmann
Gemeindepräsident

Daniel Wendel
Gemeindeschreiber

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. April 2026 zu genehmigen.

Einbürgerung

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen nachfolgend den Entwurf zu einem Gemeindebeschluss über die Erteilung der Gemeindebürgerrechte an:

Remund Violieta, geb. 08. August 2003, ukrainische Staatsangehörige, mit der Empfehlung auf Zustimmung.

Ausgangslage

Das schweizerische Einbürgerungssystem ist gekennzeichnet durch seine Dreistufigkeit. Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene sind im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 29. September 1952 (Art. 12ff. BÜG) geregelt. Für Ausländer und Ausländerinnen gilt das Erfordernis von zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz. Mit dem Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes befassen sich das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Die Wohnsitzdauer in Kanton und Gemeinde sieht für Ausländer und Ausländerinnen ein Wohnsitzerfordernis von fünf Jahren im Kanton und drei Jahren in der Wohngemeinde vor (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht). Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes setzt zudem die Eignung des Bewerbers und eine hinreichende Existenzgrundlage voraus (§ 6 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht).



Mit Antrag vom 20. Juni 2025 stellte Violieta Remund das Gesuch um die ordentliche Einbürgerung. Frau Remund ist in Kiew geboren und besitzt die ukrainische Staatsangehörigkeit. Sie reiste im Jahr 2017 in die Schweiz ein. Zuerst lebte Violieta Remund in Bettwiesen TG bevor sie im Jahr 2022 nach Tobel-Tägerschen zog und seitdem hier wohnhaft ist. Frau Remund ist ledig. Sie studiert an der Hochschule St. Gallen. Die rechtlichen Anforderungen für eine Einbürgerung wurden bei Violieta Remund geprüft und sind vollumfänglich erfüllt. Im Rahmen eines Gespräches mit der Gesuchstellenden konnte der Gemeinderat die vorausgesetzten Vertrautheiten mit der Schweiz, dem Kanton Thurgau und der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen feststellen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt, Violieta Remund das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen zu erteilen.
2. Die Bürgerrechtserteilung erfolgt unter dem Vorbehalt, der Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat.
3. Dieser Beschluss tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

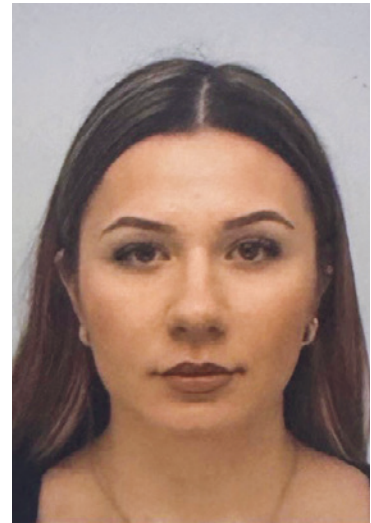
Einbürgerung

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen nachfolgend den Entwurf zu einem Gemeindebeschluss über die Erteilung der Gemeindebürgerrechte an:

Ameti Ajsa, geb. 09. April 2007, serbische Staatsangehörige, mit der Empfehlung auf Zustimmung.

Ausgangslage

Das schweizerische Einbürgerungssystem ist gekennzeichnet durch seine Dreistufigkeit. Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene sind im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 29. September 1952 (Art. 12ff. BÜG) geregelt. Für Ausländer und Ausländerinnen gilt das Erfordernis von zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz. Mit dem Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes befassen sich das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Die Wohnsitzdauer in Kanton und Gemeinde sieht für Ausländer und Ausländerinnen ein Wohnsitzerfordernis von fünf Jahren im Kanton und drei Jahren in der Wohngemeinde vor (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht). Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes setzt zudem die Eignung des Bewerbers und eine hinreichende Existenzgrundlage voraus (§ 6 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht).



Mit Antrag vom 29. September 2025 stellte Ajsa Ameti das Gesuch um die ordentliche Einbürgerung. Frau Ameti ist in Frauenfeld TG geboren. Sie besitzt die serbische Staatsangehörigkeit und ihre Muttersprache ist deutsch. Ajsa Ameti wohnt seit ihrer Geburt hier in Tobel. Sie ist ledig. Frau Ameti absolviert ihre Ausbildung zur Kauffrau bei der Raiffeisenbank in Sirnach. Die rechtlichen Anforderungen für eine Einbürgerung wurden bei Ajsa Ameti geprüft und sind vollumfänglich erfüllt. Im Rahmen eines Gespräches mit dem Gesuchstellenden konnte der Gemeinderat die vorausgesetzten Vertrautheiten mit der Schweiz, dem Kanton Thurgau und der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen feststellen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt, Ajsa Ameti das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen zu erteilen.
2. Die Bürgerrechtserteilung erfolgt unter dem Vorbehalt, der Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat.
3. Dieser Beschluss tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ressortbericht Präsidiales und Finanzen

Das Jahr 2025 war geprägt von viel Arbeit und auch grosser Freude! Besonders freue ich mich über die Stabilisierung des Teams der Gemeindeverwaltung und insbesondere die hervorragende Zusammenarbeit mit unserem Gemeindeschreiber, Daniel Wendel. Die Arbeit mit ihm macht mir und dem Gemeinderat grosse Freude und wir fordern uns gegenseitig. Alles mit dem Ziel, die Qualität zu verbessern und eine professionelle Verwaltungstätigkeit abzuliefern. Mit der Neueinstellung von Daniela Bottega konnten wir ab Frühjahr 2025 die Kanzlei wie erwünscht verstärken. Im August 2025 durften wir Frau Nora Alushi, als kaufmännische Auszubildende, im Team willkommen heissen. Das Jahr bot uns Gelegenheit festzustellen, in welchen Bereichen wird Verstärkung benötigen. Die immer anspruchsvolleren und aufwendigeren Arbeiten im Bereich Bau und technische Werke führten dazu, dass wir gezielt die Anstellung Technische Werke und Finanzen ausgeschrieben haben. Die alleinige Bewältigung und Sicherung der Stellvertretung durch Stefanie Klotz, als Leiterin der Bauverwaltung und Technische Werke, ist auch in unserer kleinen Gemeinde ein Ding der Unmöglichkeit. Aus diesem Grund wird uns Eveline Spescha – als Einheimische - ab Juni 2026 in der Gemeindeverwaltung in den Bereichen Technische Werke und Finanzen verstärken! Als Ziel ist definiert, dass wir das Mandat unseres kompetenten Leiters Finanzen und Steuern, Herr Simon Affentranger, dadurch reduzieren können. Seitens Einwohnerdienste und Kanzlei ist Frau Jasina Saliu, als stellvertretende Gemeindeschreiberin, die Ansprechpartnerin in der Gemeindeverwaltung für die vielseitigen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger. Jürg Ackermann treffen Sie eher im Dorf an bei seinen Tätigkeiten als Leiter Werkhof und als stolzer Fahrer seines neuen Werkhof-Fahrzeuges. Pius Niederer ist unser umsichtiger Wasserwart, welcher die qualitativ hochwertige Wasserversorgung in unserer Gemeinde sicherstellt.



Für mich boten sich im Jahr 2025 zahlreiche Einblicke in weitere vielseitige Tätigkeiten. Insbesondere die interimistische Übernahme des Gemeinderats Ressort Bau + Werke waren sehr herausfordernd und ich musste erkennen, dass nicht alle Arbeiten und Projekte gleichzeitig ausgeführt werden können. So war es eine besondere Freude für mich, dass der Gemeinderat im Dezember 2025 wieder vollständig besetzt war. Kernthema im Jahr 2025 war für mich, nebst den Finanzen, den Verkauf Postacker zu erarbeiten und das Areal für Investoren attraktiv auszuschreiben.

Durch die aktive Mitwirkung bei Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzesänderungen habe ich einen besseren Einblick in die Tätigkeit des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG) erhalten. Seit Oktober 2025 bin ich als Gemeindevertreter Mitglied in der Wirtschaftskommission des WirtschaftsPortaIOst (WPO) und aus privater Überzeugung habe ich mich dem Komitee Grundstückverkauf WILWEST angeschlossen. Die Stimmberechtigten des Kantons St. Gallen haben am 8. März 2026 dem Verkauf zugestimmt. Politisch werde ich voraussichtlich weiterhin nicht aktiv werden.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Perspektive Thurgau habe ich mich aber bereit erklärt, die Rolle als Beirat (2 Mitglieder pro Bezirk) einzunehmen und dadurch bei der strategischen Ausrichtung der Perspektive mitzuwirken. Die Perspektive ist ein Gemeindezweckverband, welchem alle 80 Thurgauer Gemeinden zugehören und im Auftrag des Kantons die Themen Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung organisiert.

Ich freue mich nun auf die bevorstehenden Gemeinderats-Wahlen und fühle mich gut gerüstet und bereit für die Fortführung der herausfordernden Tätigkeit als Gemeindepräsident in der Legislatur 2027 – 2031. Natürlich unter der Voraussetzung, dass Sie – liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – mir und dem Gemeinderat weiterhin Ihr Vertrauen schenken!

Rolf Hubmann
Gemeindepäsident

Ressortbericht Sicherheit

Seit einigen Jahren darf ich das Ressort Sicherheit betreuen. Routine stellt sich in diesem Bereich dennoch kaum ein, denn die Themen sind vielfältig und entwickeln sich laufend weiter. Gerade die Kombination aus strategischen Aufgaben und der Vorbereitung auf mögliche Ereignisse macht dieses Ressort weiterhin anspruchsvoll und spannend



Feuerwehr

Im Bereich Feuerwehr standen im vergangenen Jahr insbesondere die rechtlichen Grundlagen im Fokus. Das Feuerwehrreglement sowie das Verbandsreglement wurden überarbeitet. Daraus ergibt sich auch Anpassungsbedarf beim Feuerschutzreglement.

Diese Reglemente bilden die Basis für eine funktionierende Organisation und eine klare Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrverband Lauchetal-Thurtal. Die entsprechenden Vorlagen werden der Gemeindeversammlung im Juni 2026 zur Genehmigung unterbreitet. Bei Annahme ist vorgesehen, dass die neuen Bestimmungen ab dem Jahr 2027 in Kraft treten.

Zivilschutz / Notfalltreffpunkt

Wie bereits im Verlauf des Jahres 2025 informiert, wurde die Umsetzung des Notfalltreffpunkts (NTP) in unserer Gemeinde weiter konkretisiert. Der Kanton hat alle Gemeinden beauftragt, eine solche Anlaufstelle für Ereignisfälle bereitzustellen.

Der Notfalltreffpunkt dient der Bevölkerung bei Grossereignissen, Katastrophen oder länger andauernden Ausfällen von Strom oder Kommunikationsmitteln als erste Anlaufstelle. Dort können Informationen eingeholt, Notrufe abgesetzt und Hilfsangebote koordiniert werden.

Im September 2025 hat der Gemeinderat die Einsetzung einer NTP-Kommission beschlossen. Damit wird eine klare Organisation sowie die notwendige Transparenz und Kontrolle sichergestellt. Erfreulicherweise haben sich engagierte Personen aus der Bevölkerung bereit erklärt, in diesem Bereich mitzuwirken.

Ein wichtiger Meilenstein war die Schulung des Notfalltreffpunkt-Teams im November 2025 durch den Regionalen Führungsstab Hinterthurgau. Die Teilnehmenden wurden dabei gezielt auf ihre Aufgaben vorbereitet – sowohl in theoretischen als auch in praktischen Teilen. Dieses Engagement aus der Bevölkerung ist ein zentraler Pfeiler für das Funktionieren des Notfalltreffpunkts. An dieser Stelle danke ich allen Beteiligten herzlich für ihren Einsatz und ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

Im Jahr 2026 sind weitere Übungen vorgesehen, um die Abläufe zu festigen und die Einsatzbereitschaft weiter zu stärken.

Sirenentest

Am 4. Februar 2026 wurde der jährliche Sirenentest durchgeführt. Dieser dient der Überprüfung der technischen Bereitschaft der Alarmierungssysteme.

Die Sirenen sind im Ereignisfall ein wichtiges Mittel, um die Bevölkerung rasch zu warnen und über weitere Verhaltensanweisungen zu informieren. Die Durchführung dieses Tests ist für alle Gemeinden obligatorisch.

Der Test in unserer Gemeinde verlief planmässig und bestätigte die Funktionsfähigkeit der Anlagen.

Liegenschaften

Bei den Liegenschaften der Gemeinde standen im vergangenen Jahr zwei wichtige Themen im Vordergrund.

Im Gemeindehaus wurde ein Schimmelbefall festgestellt. Dieser wurde anschliessend sorgfältig untersucht, um die genaue Ursache zu finden. Die Abklärungen konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Auf dieser Grundlage wurde ein Sanierungskonzept erarbeitet, in dem die notwendigen Massnahmen festgehalten sind. Der entsprechende Budgetantrag wird der Gemeindeversammlung im Dezember im ordentlichen Verfahren vorgelegt. Die Umsetzung der Arbeiten ist für das Jahr 2027 geplant.

Ein weiteres Thema betrifft den Lift im Gemeindehaus. Hier wurden technische Probleme festgestellt, die eine Reparatur notwendig machen. Um den Betrieb der Verwaltung möglichst wenig zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Instandsetzung während der Sommerferien 2026 durchzuführen. In dieser Zeit ist die Nutzung des Gebäudes erfahrungsgemäss geringer, sodass die Einschränkungen für die Bevölkerung und die Mitarbeitenden möglichst klein gehalten werden können.

Für Personen, die auf den Lift angewiesen sind, wird während der Reparaturzeit eine geeignete Übergangslösung organisiert. Je nach Bedarf wird Unterstützung vor Ort angeboten. Falls notwendig, können auch Hausbesuche vereinbart werden.

Damit soll sichergestellt werden, dass alle Dienstleistungen der Gemeinde weiterhin für alle zugänglich bleiben.

Ausblick

Die Arbeiten im Bereich Sicherheit bleiben auch im kommenden Jahr vielseitig. Im Zentrum stehen die Weiterführung der Arbeiten rund um den Notfalltreffpunkt, die Behandlung der Reglements Anpassungen sowie die laufende Überprüfung und Weiterentwicklung unserer Organisation.

Ich bin überzeugt, dass wir mit den getroffenen Massnahmen und dem Engagement aller Beteiligten weiterhin gut aufgestellt sind, um die Sicherheit in unserer Gemeinde zu gewährleisten.

Mark Wildi
Gemeinderat

Jahresbericht Feuerwehr Lauchetal

Einsatzgeschehen 2025

Im 2025 wurde die Feuerwehr Lauchetal insgesamt 24 Mal alarmiert.

Einsatzübersicht:

- 8 First-Responder-Einsätze – Schnelle medizinische Erstversorgung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.
- 16 allgemeine Einsätze – Wasserschäden in Kellern, technische Hilfeleistungen sowie mittlere Brandereignisse.

Erfreulicherweise blieb unsere Region von grösseren Schadenlagen verschont. Alle Einsätze konnten dank guter Ausbildung, klarer Abläufe und einer eingespielten Mannschaft professionell und unfallfrei abgewickelt werden.

Meilenstein Alarmierungssystem

2025 wurde das kantonale autarke Alarmierungssystem eingeführt. Die Feuerwehr Lauchetal durfte dieses als erste Feuerwehr im Kanton Thurgau in Betrieb nehmen.

Beim Depot im Steinacker 6 in Affeltrangen befindet sich ein Alarmtaster, über welchen im Ausnahmefall – bei Ausfall der kantonalen Alarmzentrale – ein Teil der Feuerwehr direkt alarmiert werden kann. Damit wurde die Ausfallsicherheit im Bevölkerungsschutz weiter gestärkt.

Modernisierung der Fahrzeugflotte

Ein bedeutender Schritt im Jahr 2025 war die Indienstellung eines neuen Atemschutzfahrzeugs.

Das Fahrzeug ermöglicht:

- Sicheren Transport und Bereitstellung von Atemschutzgeräten.
- Raschen Austausch direkt an der Einsatzstelle.
- Höhere Sicherheit bei Brand- und Gefahrguteinsätzen.

Das bisherige Atemschutzfahrzeug bleibt weiterhin im Dienst und wird künftig als Mannschaftstransporter genutzt. Dadurch wurde die Fahrzeugflotte sinnvoll modernisiert und die Einsatzflexibilität erhöht.

Digitalisierung & Einsatzführung

Zur weiteren Optimierung der Einsatzabläufe wurden auf zwei Fahrzeugen moderne Navigationssysteme installiert, welche den Einsatzstandort direkt übermittelt erhalten.

Zusätzlich werden diese Fahrzeuge geortet. Dadurch wird eine präzisere Einsatzkoordination sowie eine saubere und nachvollziehbare Einsatzprotokollierung sichergestellt.

Als Pilotprojekt wird aktuell ein System zur Erfassung der Tagesverfügbarkeit getestet. Rund 20 Angehörige der Feuerwehr nehmen daran teil. Ziel ist es, die personelle Verfügbarkeit insbesondere tagsüber noch besser planen zu können.

Infrastruktur & Organisation

Verspätete Lieferungen sowie technische Ausfälle im Bereich Heizung und Depot-Tore konnten dank rascher Unterstützung des Vermieters zeitnah behoben werden. Die Einsatzbereitschaft war jederzeit gewährleistet.

Neu wird die Besoldungsperiode nicht mehr vom 1. November bis Ende Oktober geführt, sondern vom 1. Januar bis 31. Dezember. Durch diese Umstellung wurden im Jahr 2025 einmalig zusätzlich die Dienstleistungen aus November und Dezember 2024 sowie November und Dezember 2025 berücksichtigt. Dies führte zu leichten Mehrkosten im Rechnungsjahr 2025.

Dank

Ein besonderer Dank gilt allen Angehörigen der Feuerwehr Lauchetal. Sie leisten ihren Dienst neben Beruf, Familie und Freizeit – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr – mit grossem Engagement und Verantwortungsbewusstsein.

Ebenso danken wir der Bevölkerung, der Gemeinde sowie allen Partnerorganisationen für das Vertrauen und die wertvolle Unterstützung.

Martin Stocker
Kommandant Feuerwehr Lauchetal

Ressortbericht Soziales

Das Jahr 2025 war im Ressort Soziales von drei zentralen Schwerpunkten geprägt: dem Entscheid zum Austritt aus dem Zusammenarbeitsvertrag der Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal (SDLT) und den damit verbundenen Vorbereitungsarbeiten, der umfassenden Überprüfung der Gesundheitsrestkostenfinanzierung sowie der aktiven Mitarbeit im kantonalen Projekt SoliThur. Parallel dazu wurden die laufenden Aufgaben – insbesondere die öffentliche Sozialhilfe, das Asyl- und Flüchtlingswesen, die Alimentenhilfe und das Case Management – weiterhin im Rahmen der Kommissionstätigkeit bei den SDLT wahrgenommen.



Im Bereich Alter und Gesundheit zeigte sich erneut eine sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit. Die beliebten Senioren-Wanderungen sowie das Angebot «Bewegung an der frischen Luft» wurden von Mitgliedern des Seniorenrats ehrenamtlich durchgeführt und erfreuen sich grosser Beliebtheit. Diese niederschwelligen Angebote stehen für gelebte Solidarität und fördern die Gesundheit ohne Kosten oder Anmeldepflicht. Ein besonderer Dank gilt den Leitenden Pedro Riesen sowie Arwin und Dora Lauchenauer.

Im Seniorenrat kam es 2025 zu einer wichtigen Veränderung: Bernadette Oertig, ein langjähriges, engagiertes und pflichtbewusstes Mitglied, hat ihren Rücktritt bekannt gegeben. Sie möchte bewusst jüngeren Personen Platz machen – auch mit Blick auf die anstehende Überarbeitung des Alterskonzepts im Jahr 2027. Dies eröffnet die Chance, dass sich jüngere Einwohnerinnen und Einwohner aktiv einbringen und die zukünftigen Angebote mitgestalten. Interessierte Personen können sich bei der Gemeindekanzlei melden. Einen herzlichen Dank für die langjährige Mitarbeit geht an dieser Stelle an Bernadette Oertig!

Die Spitex Lauchetal steht weiterhin vor grossen Herausforderungen. Hinter den Kulissen laufen intensive Verhandlungen zwischen dem Kanton und dem Spitexverband zur Umsetzung der Pflegeinitiative, insbesondere zur Ausgestaltung der Ausbildungsverpflichtung und der damit verbundenen Kostenfolgen für die Gemeinden. Zudem ist vorgesehen, dass der Kanton ab Ende 2026 die Tarife festlegt – eine Aufgabe, die bisher zwischen der Spitex Lauchetal und den Vertragsgemeinden geregelt wurde. Positiv ist hingegen, dass der starke Anstieg der ambulanten Leistungen, der in den vergangenen Jahren zu einem markanten Mehraufwand geführt hatte, inzwischen abgeflacht ist. Für die kommenden Jahre wird nur noch mit einer moderaten Steigerung gerechnet.

Ein besonderes Augenmerk lag 2025 auf der Gesundheitsrestkostenfinanzierung. Sämtliche privaten Dienstleister, die Restkosten bei der Gemeinde geltend machen, wurden hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit überprüft, und wo nötig wurden Rückforderungen eingeleitet. Zudem wurden die internen Abläufe, Zuständigkeiten und Abgrenzungen sorgfältig analysiert und bereinigt. Damit wurde eine solide Grundlage geschaffen, um diese Aufgaben ab 2027 im Rahmen der neuen Sozialen Dienste eigenständig, effizient und nachvollziehbar abzuwickeln.

Ein zentraler Schwerpunkt des Berichtsjahrs war der Aufbau der künftigen Sozialen Dienste Tobel-Tägerschen. Der Gemeinderat hat 2025 beschlossen, den SDLT per Ende 2026 zu verlassen und ab dem 1. Januar 2027 einen eigenen Sozialdienst zu führen – mit dem Ziel einer direkteren Steuerung, grösserer Fallnähe und gestärkter lokaler Verantwortung. Im Zuge dieser Vorbereitungen wurden die rechtlichen Grundlagen erarbeitet, erste Vorbereitungen für die Rekrutierung der künftigen Leitung getroffen und Gespräche für einen geordneten Übergang geführt. Gleichzeitig zeigte sich im Asylwesen ein erhöhter Bedarf an geeignetem Wohnraum für zugewiesene Personen. Die operative Betreuung erfolgt weiterhin über die SDLT, während die Gemeinde aktiv nach passenden Liegenschaften oder Wohnungen sucht. Eigentümerinnen und Eigentümer, die Wohnraum zur Verfügung stellen können, sind eingeladen, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Für das Jahr 2026 stehen die Besetzung der Leitung der neuen Sozialen Dienste sowie die Weiterentwicklung der organisatorischen Grundlagen für den Start 2027 im Vordergrund.

Im Projekt SoliThur, das das solidarische Engagement in den Gemeinden stärken soll, beteiligte sich Tobel-Tägerschen aktiv an der Auslegeordnung. Dabei wurde geprüft, welche Angebote bereits bestehen und wo Lücken bestehen. Eine engagierte Gruppe hat sich gebildet und zwei Projektanträge eingereicht, die nun von SoliThur-Fachpersonen begleitet werden. Über die weiteren Entwicklungen wird laufend berichtet.

Während des Mutterschaftsurlaubs von Gemeinderätin Svenja Nater übernimmt das Ressort Soziales vorübergehend die Vertretung des Ressorts Bildung und Kultur.

Zum Abschluss danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat, den Mitgliedern der Friedhofkommission sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung herzlich für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Ich freue mich auf die kommenden Jahre und die bevorstehenden Entwicklungen im Ressort Soziales.

Bernadette Ruckstuhl
Gemeinderätin Ressort Soziales

Ressortbericht Bau und Werke

Projekte / Investitionen

Unterhalt

- Verlängerung Kirchstrasse Reparatur Waldweg und Wasserkanal Köhlerweg durch den Zivilschutz Hinterthurgau.
- Beschaffung des Bewilligten neuen Fahrzeuges für den Werkhof
- Abschluss der Instandsetzungsarbeiten beim Wasser Reservoir Michelsegg
- Wir haben an diversen Strassen wieder Rissanierungen ausgeführt
- Es werden die Hydranten revidiert damit wir hier keine Überraschungen erleben
- Es läuft ein Projekt, um in der Bachstrasse in Tägärschen die Stromversorgung zu stabilisieren.
- Auch die Kirchstrasse in Tobel sind wir an der Planung in Bezug auf die Revision Erneuerung der Werksleitungen.



Kennzahlen

Durch die Bauverwaltung wurden von April 25 bis April 26 insgesamt 53 Baugesuche bearbeitet, das für eine Gemeinde in unserer Grösse beachtlich ist. Da durch die landwirtschaftliche Prägung auf der Gegenseite sehr viele Abklärungen von Nöten sind, die nicht in der Hoheit der Gemeinde liegen, sondern beim Kanton, was sich leider auch immer wieder in der Bearbeitungsdauer niederschlägt.

Ausblick

Wir sind im Moment an der Plangenehmigung der Gewässerraumausscheidung beim Kanton beschäftigt.

Beim Ausbau des Stromnetzes sind wir an drei unterschiedlichen Trafostationen im Bewilligungsverfahren, um auch hier die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Mit dem neuen Stromgesetz kommen auf uns als Gemeinde einige Herausforderungen zu, hier sind wir am Abklären wie die Strombeschaffung für uns als Gemeinde in Zukunft aussehen soll, da wir mit dem aktuellen Modell nicht zufrieden sind.

Im Zuge dessen sind wir im Moment auch daran im Gemeinderat das Reglement zur Bildung von LEG Gemeinschaften zu erstellen dazu sind wir seit dem 01.01.2026 verpflichtet und das soll bis im Juli in Kraft gesetzt werden. Zur Erklärung, was ist eine LEG?

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ist ein Zusammenschluss von mehreren Stromproduzenten und -verbrauchern **innerhalb eines bestimmten Gebiets** (z. B. Gemeinde oder Quartier), **die selbst erzeugten Strom gemeinsam nutzen.**

Wir haben einige grössere Bauvorhaben in Tägärschen am Start, welche für uns als Gemeinde wieder einen Zuwachs an Einwohnern bedeutet.

Andreas Buschauer
Gemeinderat

Ressortbericht Bildung und Kultur

Seit etwas mehr als einem Jahr darf ich das Amt als Gemeinderätin für das Ressort Bildung und Kultur ausüben. Habe ich mich eingelebt? – Ja, denn von Routine oder Alltag lässt sich bis jetzt noch nicht sprechen. Diverse neue Herausforderungen, tolle Projekte und Veranstaltungen machen diese Aufgabe sehr vielseitig und spannend. Lassen Sie mich die Highlights für Sie zusammenfassen.



Bildung

Schule

In der Schule ist im letzten Jahr sehr viel passiert. Zum einen haben wir nach einer Übergangsphase endlich wieder eine feste Schulleiterin an Bord. Zum anderen wurde entschieden, ab dem Schuljahr 2026/2027 vom Drei- auf das Zweiklassensystem umzustellen. Das wird sicher eine Herausforderung, aber ich bin zuversichtlich, dass wir das gut meistern werden.

Schulergänzende Betreuung

Weiter freut es mich sehr, dass im Bereich der schulergänzenden Kinderbetreuung das Angebot per Schuljahr 2026/2027 erweitert wird. Der Verein Kinderbunt bietet an drei Tagen pro Woche nebst dem Mittagstisch neu noch eine Morgen- sowie Nachmittagsbetreuung an.

Diverse Anlässe für unsere Kinder

Im vergangenen Jahr wurden wieder diverse Anlässe für unsere Kinder organisiert. So beispielsweise der Ferien(S)pass in den Frühlingsferien, der Kinderflohmarkt, Biken in der Kiesgrube und das beliebte Kasperltheater. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und natürlich leisten auch unsere diversen Vereine jahrein, jahraus einen sehr wertvollen Beitrag in der Kinder- und Jugendförderung.

Kultur

Weihnachtsmarkt

Unser überregional beliebter und bekannter Weihnachtsmarkt in der Komturei war wieder ein Erfolg. Jung und Alt kamen in vorweihnachtlicher Stimmung zum Schlemmen, Bummeln und Feiern zusammen.

Vereine

Ende des Jahres haben wir das Vereinsreglement angepasst. Mit den Änderungen wollen wir hauptsächlich die finanzielle Unterstützung unserer vielfältig tätigen Vereine besser verteilen und den administrativen Aufwand verringern. Die Arbeit, die sie leisten ist unersetzbar – gerade in der Kinder- und Jugendförderung, dies wollen wir weiterhin fördern und unterstützen

Ausblick

Ich hoffe sehr, dass das ausgebaute Angebot der schulergänzenden Betreuung rege genutzt wird und sich das Engagement des Vereins Kinderbunt auszahlt. Aufgrund diverser Bautätigkeiten wird im kommenden Jahr auch die Schulraumplanung wieder aufgegriffen und vorangetrieben. Mit der neuen Gemeindeordnung werden ebenfalls Veränderungen auf uns zukommen – es bleibt spannend!

Svenja Nater
Gemeinderätin

Jahresbericht 2025 der Primarschule

Im Schuljahr 2025/2026 fanden in den verschiedenen Stufen der Schule zahlreiche pädagogische, kulturelle und gemeinschaftsbildende Aktivitäten statt.

Die Mittelstufe beteiligte sich am 22. und 23. November 2025 mit zwei Verkaufsständen am Weihnachtsmarkt. Die Schülerinnen und Schüler sammelten dabei Erfahrungen im Organisieren, Gestalten und Durchführen eines öffentlichen Anlasses und konnten zugleich einen wichtigen Beitrag zur lokalen Adventsstimmung leisten.



Der Kindergarten war ebenfalls in die Adventszeit eingebunden und beteiligte sich am Adventsfenster in Tobel. Mit einem stimmungsvollen Fackelumzug, der Präsentation des gestalteten Fensters und dem gemeinsamen Singen von Adventsliedern wurde ein feierlicher Akzent in der Gemeinde gesetzt.

Die Unterstufe wirkte am 28. November 2025 an einem Kirchenkonzert mit, das gemeinsam mit der Musikgesellschaft Tägerschen-Tobel durchgeführt wurde. Dieses musikalische Projekt ermöglichte den Kindern einen intensiven Zugang zur Musik und stärkte die Zusammenarbeit zwischen Schule und Dorfvereinen. In der Mittelstufe fand Ende Februar 2026 (KW 9) das Skilager in Sedrun statt – ein Höhepunkt im Schuljahr, der sportliche Aktivitäten, Gemeinschaftserlebnisse und Selbstständigkeitsförderung vereint.

Parallel dazu veranstaltete die Unterstufe eine Winteraktivitätenwoche, in die ebenfalls vielfältigen sportlichen Angebote im Vordergrund standen.

Die Eltern wurden im Verlauf des Schuljahres über wichtige schulorganisatorische Entwicklungen informiert. Dazu gehörte die Entscheidung, ab dem Schuljahr 2026/2027 vom bisherigen 3-Klassensystem auf ein 2-Klassensystem umzustellen. Zudem wurde das Ergebnis des Q-Audits, das Ende Oktober 2025 durchgeführt worden war, kommuniziert.

Im personellen Bereich gab es Veränderungen. Der interimistische Schulleiter Hans-Peter Hotz wurde nach seiner Tätigkeit vom 1. August 2025 bis zum 31. Januar 2026 verabschiedet. Seit dem 1. Februar 2026 hat Claudia Kuratli die Leitung der Schule übernommen. Gleichzeitig wurde ein neues Schulsekretariat eingerichtet. In der Mittelstufe wurde Sophia Droxner neu angestellt, während bereits im Herbst 2025 Gino Andreoli als Klassenassistent seine Tätigkeit aufgenommen hatte. Ebenfalls seit Ende Oktober 2025 verstärkt Nicole Äschlimann das Team als neue DaZ-Lehrperson.

Bernhard Koller
Schulpräsident

Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Gewinn von CHF 275'863 ab. Budgetiert war ein Verlust von CHF 20'226. Die Gemeinde Tobel-Tägerschen ist als Einheitsgemeinde geführt. Der Anteil des Gewinnes der Primarschulgemeinde beläuft sich auf CHF 238'180. Gegenüber dem Vorjahr ist das Ergebnis um rund CHF 1,0 Mio. besser. Wesentliche Faktoren für die Verbesserungen sind Veränderungen in den Abschreibungen (HRM2 Abschreibungen 2024 beendet), Steuererhöhung von 5 %, höherer Beitrag aus Finanzausgleich, Rückvergütung Soziales (Verwertung aus Grundpfandsicherung) und das tiefe Zinsniveau. Bei einem Grossteil der Rechnungsposten bewegen wir uns innerhalb der gebundenen Ausgaben. Diese sind im Grundsatz nicht beeinflussbar, können aber sehr wohl durch aktive Bearbeitung und Optimierungen in den Prozessen oder Arbeitsabläufen in einer gewissen Form gesteuert werden. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung arbeiten intensiv an diesen Themen.

Die Investitionen beliefen sich im Jahr 2025 auf Nettoinvestitionen von CHF 703'992 und sind unter dem Budgetwert von CHF 1'178'000 geblieben. Wesentliche Posten waren der Ersatz von Hardware in der Primarschule, akonto für Sanierung Münchwilerstrasse, Erschliessung Münchwilerstrasse 42 (FMT Metallbau AG), Ausbau Smart-Meter Management, Ersatzbeschaffung UFC-Container und Zins- und Planungskosten Projekt Postacker. Insbesondere die Projekte der technischen Werke sind sehr planungsabhängig und konnten erst teilweise gestartet werden.

Die Spezialfinanzierungen schliessen mit zwei Ausnahmen ebenfalls positiv ab. Aus dem Ertragsüberschuss folgt eine Einlage in die entsprechende Spezialfinanzierung. Die Spezialfinanzierung Elektrizität (Handel) ist der grosse Wermutstropfen in der sonst sehr positiven Jahresrechnung. Infolge der Kündigung der Vollversorgung durch die EKT für die Technischen Werke Tobel-Tägerschen per 31.12.2024, mussten wir auf das Jahr 2025 in ein neues Vertragsmodell Smart Balanced wechseln. Die Strompreiskalkulation wurde auf den Energiewerten des Jahres 2023 aufgebaut. Die Menge der Energiebeschaffung wurde bereits im Jahr 2022 festgelegt bzw. vertraglich bestellt. Diese Langfristprognose aus dem Jahr 2022 deckte sich aufgrund des massiven Zubaus an erneuerbarer Energie im Jahr 2025 nicht mehr mit der tatsächlichen Entwicklung. Mit dem neuen Beschaffungsmodell Smart Balanced konnten wir nicht mehr vom „rundum Sorglospaket“ der EKT profitieren. Stattdessen wurden uns die Mehrkosten 1:1 weiterverrechnet. Wir mussten überschüssige Energie am Spotmarkt zu- und verkaufen sowie die Ausgleichsenergie bezahlen. Von der ursprünglich bestellten Menge verkauften wir rund 3.35 GWh (ca. 40 % der ursprünglich bestellten Menge) wieder am Spot- und Terminmarkt. Für diese Energie mussten wir rund 14.6 Rp. / kWh bezahlen. Der Verkauf erfolgte jedoch nur zu einem durchschnittlichen Marktpreis von ca. 7.5 Rp. / kWh. Die höheren Produktionsmengen verursachten in der Folge auch einen höheren Einkauf und der höhere Eigenverbrauch der PV-Produzenten verringerte entsprechend die Verkaufsmenge. Insgesamt spüren wir nun die Auswirkungen des neuen Energiegesetzes und tragen als Energieversorgungs-Unternehmen (EVU) das volle Risiko. Alles in allem schliesst der EW (Handel) mit einem Minus von CHF 426'878 ab (Budget minus CHF 22'744). Der Saldo der Spezialfinanzierung ist per Abschluss negativ und muss mit Tarifierpassungen ab dem Jahr 2027 wieder eine positive Entwicklung aufzeigen. Der Gemeinderat hat die strategischen Arbeiten bereits gestartet und daher für das Jahr 2029 noch keine Energieeinkäufe abgeschlossen. Der Einkauf für das 2029 soll im Jahr 2026 neu ausgeschrieben werden. Es ist offen, ob im liberalisierten Strommarkt ab dem Jahr 2029 weiterhin die EKT Energie AG unsere Stromlieferantin sein wird. Die Spezialfinanzierung Abfallwesen ist ebenfalls stark defizitär und hängt mit den bis 2029 laufenden Verträgen Ablieferung Biomasse (Grün-gut) an Axpo zusammen. Der Gemeinderat ist sich auch dieser Thematik bewusst und will auch hier neue Lösungen erarbeiten. Neue Lösungsansätze können aber frühestens im Jahr 2027 erarbeitet werden.

Erkennbar ist aus der Jahresrechnung, dass die Schule einen erfreulich positiven Beitrag zum Ergebnis leistet. Die Entwicklung in den Folgejahren muss beobachtet werden. Unsere Gemeinde wird wachsen, aber die Geburten und Zahl der schulpflichtigen Kinder wird tendenziell nicht sehr stark ansteigen. Nebst dem stabilen Schulbetrieb ist die Schulraumplanung ein sehr wichtiges Element, welches der Gemeinderat gemeinsam mit der Schulkommission vorantreiben wird. Die finanziellen Auswirkungen

zum Wechsel auf das 2-Klassen-System ab August 2026 werden in die Budgetierung 2027 mitberücksichtigt.

Auch die Gemeinderechnung leistet mit CHF 37'682 einen positiven Beitrag zum Ergebnis. Die Steuererhöhung von 5% auf 60% hat wesentlich dazu beigetragen. Wir freuen uns sehr, dass wir im Jahr 2025 unser Team Gemeindeverwaltung stabilisieren konnten. Eine Stelle wurde bewusst nicht ersetzt und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Neuanstellung für die Sachbearbeitung Technische Werke und Finanzen erst auf den 01.06.2026. Wir konnten im Jahr 2025 zahlreiche Systemoptimierungen am Buchhaltungssystem vornehmen und freuen uns über die positive Beurteilung und Prüfung der Jahresrechnung seitens der Rechnungsprüfungskommission (RPK). Die RPK hat bereits im 4. Quartal 2025 eine Zwischenrevision durchgeführt und uns wertvolle Hinweise geliefert, in welchen Bereichen wir uns noch verbessern können. Das Steueramt ist seitens unserer Gemeinde auch wieder à jour und arbeitet zusammen mit der kantonalen Projektgruppe intensiv daran, dass per 01.01.2027 erfolgreich auf die neue einheitliche Bezugssoftware Steuern (ESB) umgestellt werden kann. Ab diesem Zeitpunkt werden alle 80 Thurgauer Gemeinden nur noch über eine Software-Lösung mit der kantonalen Steuerverwaltung verknüpft sein. Das ist ein wichtiger Schritt im Datenaustausch, löst aber noch lange nicht den unsäglichen Veranlagungsrückstand bei der kantonalen Steuerverwaltung.

Die Jahresrechnung 2025 ist im Anhang zu dieser Botschaft publiziert. Die ausführlichen Erfolgsrechnungen nach Funktionen und Arten sind auf der Homepage www.tobel-taegerschen.ch in der Rubrik Gemeindeversammlung detailliert publiziert. Bei Fragen zu einzelnen Positionen wenden Sie sich bitte vor der Gemeindeversammlung an die Finanzverwaltung. Gerne helfen wir Ihnen weiter, offene Fragen zu klären. Weiter steht der jeweils vor den Gemeindeversammlungen stattfindende Dialog mit der Bevölkerung für Diskussionen offen – dieser findet statt am: Montag, 22. Juni 2026 um 19:00 Uhr - Info-raum der Gemeindeverwaltung, Tobel.



<https://www.tobel-taegerschen.ch/gemeinde/aktuelles/botschaft-zur-gemeindeversammlung/24.06.2026-gv.html>

Detaillierte Infos zu den Traktanden



Wesentliche Abweichungen der Erfolgsrechnung gegenüber Budget 2025:

Funktion	Bezeichnung	Konto	Kommentar
0120	Exekutive	Div. 3170.07	Höherer Lohn- und Sozialversicherungsaufwand und parallel entsprechende Verrechnungserträge. Mehrkosten Anlässe
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	Div.	Fortführung Mandatstätigkeit Finanzen und Steuern über die Firma BDO AG. Kostenreduktion ggn. 2024 durch Kontinuität.

Funktion	Bezeichnung	Konto	Kommentar
0220	Bauverwaltung	Div. 4210.05 4260.00	Verschiebung Kosten - Lohn / + externe Fachexperten Weiterverrechnung an Verursacher der externen Berater-Leistungen noch nicht vollständig umgesetzt. Optimierung im Ertrag möglich.
2	Bildung	Div.	Nettoergebnis unter Budget und leicht höher ggn. Vorjahr.
2120	Primarstufe	3020.31 3020.92	Besoldung Schulische Heilpädagogik wesentlich unter Budget. Rückerstattungen Krankentaggelder nicht budgetiert (Aufwandminderung)
2170	Schulliegenschaften	3300.40	Abschreibungen tiefer als Budget.
2191	Schulleitung	Div.	Mehrkosten durch Abgang Schulleiter und Einsetzung Interims-Schulleitung
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	Div.	Keine Zahlungen der budgetierten Beiträge.
4125	Pflegefinanzierung	3631.00	Abrechnung Beiträge 2025 tiefer als budgetiert.
4210	Ambulante Krankenpflege	3634.01 3634.02 3635.02 4631.00	Beiträge an Spitex und private Institutionen höher als budgetiert. Höhere Kantonsbeiträge an ambulante Pflegekosten.
5	Soziale Sicherheit	Div. Ausblick 2027	Nettoergebnis rund 25% besser als budgetiert. Der Zusammenarbeitsvertrag Soziale Dienste Lauchetal im Dezember 2025 per 31.12.2026 gekündigt. Die Verantwortung und Kostenkontrolle der Funktion Soziale Dienste ab Geschäftsjahr 2027 direkt aus der Organisationsstruktur Gemeindeverwaltung.
5120	Prämienverbilligung Krankenkassenausstände	Div.	Wesentliche Mehrkosten ggn. Budget 2025 durch Kantonsbeitrag und Kosten Aufhebung Prämienausstände.
54	Familie und Jugend	Div.	Insgesamt tiefer als budgetiert.
5440	Jugendschutz	3635.21 4260.00	Erhebliche Reduktion der Massnahmen Jugendschutz. Rückerstattungen unter Budgetwert.
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	Div. 4260.20	Die Aufwandseite liegt leicht unter den budgetierten Werten. Auf der Ertragsseite konnten wir aus einer Grundpfandverwertung unerwartet bereits im Jahr 2025 den Erlös als Rückvergütungen von Sozialleistungen verbuchen. Diese Rückvergütung haben wir erst im Jahr 2026 erwartet und budgetiert. Der Ertrag wird nun folglich in der Rechnung 2026 fehlen.

Funktion	Bezeichnung	Konto	Kommentar
5730	Asylwesen	Div.	Positives Ergebnis aus Asylwesen und Schutzstatus S.
5790	Sozialhilfe	Div.	Anteil der Kosten Zusammenarbeitsvertrag Sozialdienst Lauchetal (SDLT) im Rahmen des Budgets, aber 20% höher ggn. Vorjahr.
6150	Gemeindestrassen	3010.00 4030.00	Umklassierung Lohn Werkhof Mitarbeiter ggn. Budget. Strassenverkehrssteuern Abgrenzungsfehler bereinigt.
7101	Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	Div.	Besserer Abschluss gegenüber Budgetwerten und höhere Einlage in Spezialfinanzierung. Die Unterhaltskosten lagen tiefer als budgetiert und die Erträge sind aufgrund Verbrauchsmengen höher.
7201	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	Div.	Besserer Abschluss gegenüber Budgetwerten und dadurch Einlage anstelle Entnahme in Spezialfinanzierung. Unterhalts und Planungskosten tiefer als budgetiert und Erträge leicht höher.
7301	Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)	Div.	Schlechterer Abschluss gegenüber Budgetwerten und dadurch Entnahme aus Spezialfinanzierung. Weitere Mengenausweitung und folglich Kosten-erhöhung durch die Grüngut Abfuhr an Axpo Biomasse. Die Ausgaben sind nur zur Hälfte finanziert. Der Gemeinderat ist sich der Thematik bewusst und wird im Jahr 2027 Vorschläge zur Verbesserung präsentieren.
7500	Arten- und Landschaftsschutz	3199.13	Unerwartete Rückerstattung aus Projektabschluss «projekt naturnah».
7710	Friedhof und Bestatungen	Div.	Die Gräberräumung konnte unter dem dafür bewilligten Kredit ausgeführt werden und ist nicht aktivierungsfähig. Die Kosten belasten vollumfänglich das Jahr 2025 und begründen die Abweichung gegenüber Budget.
7900	Raumordnung	Div.	Planungsarbeiten Leitungskataster wurden nicht ausgeführt. Planungsarbeiten Postacker über Projekt.
8120	Strukturverbesserungen (Spezialfinanzierungen)	Div.	Positiver Abschluss und Einlage in Spezialfinanzierung in der budgetierten Höhe.
8711	Elektrizitätswerk/-netz (Spezialfinanzierung)	Div.	Die Spezialfinanzierung schliesst besser ab als budgetiert und die Einlage in die Spezialfinanzierung ist entsprechend höher.

Funktion	Bezeichnung	Konto	Kommentar
8712	Stromhandel (Spezialfinanzierung)	Div.	Die Spezialfinanzierung schliesst massiv schlechter ab als budgetiert. Die Erklärungen sind eingangs genannt. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung ist entsprechend höher. Der Saldo der Spezialfinanzierung ist per Abschluss negativ und muss mit Tarifierpassungen ab dem Jahr 2027 wieder eine positive Entwicklung aufzeigen.
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	Div.	In dieser Funktion erreichen wir insgesamt fast eine Punktlandung gegenüber Budget. Die Kalkulation ist aufgrund der Veranlagungs-Rückstände sehr anspruchsvoll.
9300	Finanz- und Lastenausgleich	4621.50	Die Beiträge des Finanzausgleichs vom Kanton sind gegenüber Budget mehr als doppelt so hoch ausgefallen.
9610	Zinsen	Div.	Bei der Refinanzierung von Krediten konnten wir vom Markt profitieren und entgegen der Meinung einiger, Kredite zu sehr günstigen Konditionen abschliessen. Dies trotz der Rolle als hochverschuldete Gemeinde!

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen werden durch Einlage oder Entnahme ausgeglichen.

Antrag:

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung 2025 der Politischen Gemeinde und der Technischen Werke zu genehmigen.
2. Die Rechnungsergebnisse sind wie folgt zu verwenden:
 - **Politische Gemeinde**
Der Ertragsüberschuss über CHF 275 862.62 soll dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) zugewiesen werden.
 - **Wasserversorgung**
Einlage Jahresgewinn von CHF 89 747.63 in die Spezialfinanzierung
 - **Abwasserbeseitigung**
Einlage Jahresgewinn von CHF 10 593.00 in die Spezialfinanzierung
 - **Elektrizität (Netz)**
Einlage Jahresgewinn von CHF 111 914.06 in die Spezialfinanzierung
 - **Elektrizität (Handel)**
Entnahme Jahresverlust von CHF 426 878.12 aus der Spezialfinanzierung
 - **Feuerwehr**
Einlage Jahresgewinn von CHF 29 812.46 in die Spezialfinanzierung
 - **Abfallwesen**
Entnahme Jahresverlust von CHF 46 097.90 aus der Spezialfinanzierung
 - **Flur- und Waldstrassen**
Einlage Jahresgewinn von CHF 2 665.13 in die Spezialfinanzierung



TOBEL

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

TÄGERSCHEN

Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen

Jahresrechnung 2025

Die detaillierte Jahresrechnung 2025 finden Sie als separaten Download auf der Webseite der Gemeinde.

Inhaltsverzeichnis

Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde

- 1.0 Bilanz
 - Erfolgsrechnung
- 2.0 – Gliederung nach Arten, Gesamtgemeinde
- 2.1 – Gliederung nach Funktionen, Gesamtgemeinde
 - Erfolgsrechnung - Ergebnisübersichten
- 3.0 – Politische Gemeinde und Primarschule
- 3.1 – Spezialfinanzierungen
 - Investitionsrechnung
- 4.0 – Gliederung nach Arten, mit Spezialfinanzierungen
- 4.1 – Gliederung nach Funktionen, mit Spezialfinanzierungen
- 5.0 Geldflussrechnung

Anhang

- 6.0 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung
- 7.0 Eigenkapitalnachweis
- 8.0 Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel
- 9.0 Anlagespiegel – Finanz- und Sachanlagen
- 9.1 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- 10.0 Rückstellungsspiegel
- 11.0 Finanzkennzahlen

Prüfungsvermerk

- 12. Bericht Rechnungsprüfungskommission

Die detaillierten Unterlagen zu den Jahresrechnungen finden Sie auf unserer Homepage.

1.0 Bilanz

in CHF

Aktiven	Bestand 31.12.24	Bestand 31.12.25
FINANZVERMÖGEN		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'495'763	2'023'320
101 Forderungen	1'972'249	2'416'865
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	447'330	163'335
106 Vorräte	-	-
Umlaufvermögen	3'915'342	4'603'520
107 Finanzanlagen	14'200	14'200
108 Sachanlagen FV	9'085'188	9'483'371
Anlagevermögen	9'099'388	9'497'571
TOTAL FINANZVERMÖGEN	13'014'729	14'101'091
VERWALTUNGSVERMÖGEN		
140 Sachanlagen VV	14'789'817	14'553'928
142 Immaterielle Anlagen	1	-
146 Investitionsbeiträge	91'445	88'674
TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	14'881'263	14'642'602
TOTAL AKTIVEN	27'895'993	28'743'693
Passiven		
	Bestand 31.12.24	Bestand 31.12.25
FREMDKAPITAL		
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'954'796	3'007'329
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	6'171'400	8'275'000
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	74'538	126'439
205 Kurzfristige Rückstellungen	20'750	20'500
Kurzfristiges Fremdkapital	8'221'483	11'429'268
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	15'656'877	13'283'801
Langfristiges Fremdkapital	15'656'877	13'283'801
TOTAL FREMDKAPITAL	23'878'360	24'713'069
EIGENKAPITAL		
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. Spezialfinanzierungen	1'446'017	1'217'774
291 Fonds	-	-
293 Vorfinanzierungen	1'004'210	969'582
Zweckgebundenes Eigenkapital	2'450'227	2'187'355
299 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2'290'558	1'567'406
299 Jahresergebnis	-723'152	275'863
Zweckfreies Eigenkapital	1'567'406	1'843'269
TOTAL EIGENKAPITAL	4'017'633	4'030'624
TOTAL PASSIVEN	27'895'993	28'743'693

***Jahresergebnis 2025** noch provisorisch vor Gewinnverwendung dargestellt. Wird nach der Gemeindeversammlung definitiv verbucht.

2.0 Erfolgsrechnung: Gliederung nach Arten, Gesamtgemeinde

<i>in CHF</i>	Gesamtgemeinde		
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Betrieblicher Aufwand	10'050'590	10'202'436	10'596'341
30 Personalaufwand	3'448'966	3'501'388	3'419'917
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'142'945	3'822'673	4'178'426
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'078'885	554'180	579'898
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	131'344	143'420	244'732
36 Transferaufwand	2'018'505	2'064'925	1'998'208
37 Durchlaufende Beträge	17'671	21'700	19'947
39 Interne Verrechnungen	212'275	94'150	155'213
Betrieblicher Ertrag	9'331'897	10'317'174	10'904'457
40 Fiskalertrag	3'966'077	4'526'500	4'654'129
41 Regalien und Konzessionen	8'829	8'800	8'929
42 Entgelte	3'160'487	3'543'645	3'577'661
43 Verschiedene Erträge	1'344	3'700	2'587
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	64'062	49'879	472'976
46 Transferertrag	1'904'913	2'068'800	2'013'015
47 Durchlaufende Beiträge	13'908	21'700	19'947
49 Interne Verrechnungen	212'275	94'150	155'213
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-718'694	114'738	308'115
34 Finanzaufwand	227'263	407'600	310'628
44 Finanzertrag	188'177	278'460	243'747
Ergebnis aus Finanzierung	-39'086	-129'140	-66'881
Operatives Ergebnis	-757'780	-14'402	241'235
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	34'628	34'628	34'628
Ausserordentliches Ergebnis	34'628	34'628	34'628
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-723'152	20'226	275'863

2.1 Erfolgsrechnung: Gliederung nach Funktionen, Gesamtgemeinde

<i>in CHF</i>	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
0 Allgemeine Verwaltung	-846'904	-645'343	-702'613
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-166'360	-197'425	-203'858
2 Bildung	-2'527'251	-2'669'594	-2'604'156
3 Kultur, Sport und Freizeit	-30'662	-64'200	-39'662
4 Gesundheit	-350'190	-417'455	-405'324
5 Soziale Sicherheit	-579'628	-568'410	-416'770
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-484'192	-285'937	-266'210
7 Umweltschutz und Raumordnung	-165'188	-158'440	-140'137
8 Volkswirtschaft	13'168	12'940	9'549
9 Finanzen und Steuern	4'414'055	5'014'090	5'045'046
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-723'152	20'226	275'863

3.0 Ergebnisübersicht: Politische Gemeinde und Primarschule

Gesamtrechnung (Politische Gemeinde und Primarschule)			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	9'554'702	10'630'262	11'182'832
Aufwand	10'277'854	10'610'036	10'906'969
Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	-723'152	20'226	275'863

Politische Gemeinde			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	3'574'760	3'899'105	4'069'519
Aufwand	4'283'817	4'047'715	4'031'836
Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	-709'057	-148'610	37'682

Primarschule			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	2'926'087	3'243'878	3'219'504
Aufwand	2'940'182	3'075'042	2'981'324
Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	-14'095	168'836	238'180

3.1 Ergebnisübersicht: Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	310'098	374'150	389'916
Aufwand	337'706	313'322	300'169
*Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	-27'608	60'828	89'748

Abwasserbeseitigung			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	172'537	203'275	215'122
Aufwand	179'631	230'410	204'530
*Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	-7'094	-27'135	10'593

Elektrizität (Netz)			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	1'283'538	1'158'143	1'179'505
Aufwand	1'256'280	1'088'860	1'067'591
*Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	27'257	69'283	111'914

Elektrizität (Handel)			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	970'437	1'458'102	1'372'412
Aufwand	884'048	1'480'846	1'799'290
*Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	86'389	-22'744	-426'878

Feuerwehr			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	146'341	138'800	157'576
Aufwand	128'643	133'500	127'764
*Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	17'698	5'300	29'812

Abfallwesen			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	53'870	51'930	53'330
Aufwand	79'587	46'400	99'428
*Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	-25'717	5'530	-46'098

Flur- und Waldstrassen			
	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Ertrag	52'972	53'000	52'972
Aufwand	56'614	50'520	50'307
*Aufwand- (-)/Ertragsüberschuss (+)	-3'643	2'480	2'665

4.0 Investitionsrechnung: Gliederung nach Arten, mit Spezialfinanzierungen

<i>in CHF</i>	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Investitionsausgaben	376'758	1'178'000	780'389
50 Sachanlagen	360'140	1'178'000	742'191
59 Übertrag an Bilanz	16'618	-	38'198
Investitionseinnahmen	376'758	1'178'000	780'389
61 Rückerstattungen	16'618	-	38'198
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-	-	-
69 Übertrag an Bilanz	360'140	1'178'000	742'191
Nettoinvestitionen	343'523	1'178'000	703'993

4.1 Investitionsrechnung: Gliederung nach Funktionen, mit Spezialfinanzierungen

<i>in CHF</i>	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
0 Allgemeine Verwaltung	-	-	-
2 Bildung	33'168	50'000	59'451
3 Kultur, Sport und Freizeit	-	-	-
4 Gesundheit	-	-	-
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	15'727	201'000	1'755
7 Umweltschutz und Raumordnung	232'540	515'000	449'866
8 Volkswirtschaft	62'088	412'000	192'921
Nettoinvestitionen	343'523	1'178'000	703'993

5.0 Geldflussrechnung

Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen	2024	2025
	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
Bezeichnung		
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	-723'152	275'863
Abschreibungen von Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträgen	1'081'656	582'668
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge (-)	-33'845	-36'273
Abnahme (-) / Zunahme (+) übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-
Real. Kursverluste (+) und Gewinne (-) / Wertberichtigungen Anlagen FV	-	-
Abnahme (+) / Zunahme (-) von Forderungen	236'318	-444'616
Abnahme (+) / Zunahme (-) von aktiven Rechnungsabgrenzungen	-185'213	283'995
Abnahme (-) / Zunahme (+) von laufenden Verbindlichkeiten	-371'402	1'052'534
Abnahme (-) / Zunahme (+) von passiven Rechnungsabgrenzungen	-2'352	51'901
Abnahme (-) / Zunahme (+) von Rückstellungen	10'563	-250
Abnahme (-) / Zunahme (+) von Spezialfinanzierung und Fonds EK	66'202	-228'244
Abnahme (-) / Zunahme (+) von Vorfinanzierungen	-34'628	-34'628
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	44'147	1'502'950
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-360'140	-703'993
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-360'140	-703'993
Kauf (-) / Verkauf (+) / Investitionen (-) von Sachanlagen FV	-	-
Kauf (-) / Verkauf bzw. Rückzahlung (+) von Finanzanlagen	4'856	-
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	4'856	-
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-355'284	-703'993
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Rückzahlung (-) / Aufnahme (+) von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten	1'171'400	2'103'600
Rückzahlung (-) / Aufnahme (+) von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-1'954'782	-2'375'000
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-783'382	-271'399
Total Geldfluss	-1'094'520	527'558
Stand Flüssige Mittel per 01.01.	2'590'283	1'495'763
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	1'495'763	2'023'320
Zunahme (+) / Abnahme (-) flüssige Mittel	-1'094'520	527'558

6.0 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Angewandtes Regelwerk

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 erstellt. Diese beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren.

Die Details zum Regelwerk sind im kantonalen Handbuch HRM2 ersichtlich.

Aktivierungsgrenze Verwaltungsvermögen

Die Aktivierungsgrenze für das Verwaltungsvermögen wurde mit Beschluss Gemeinderat vom 30.09.2024 von CHF 50'000 auf CHF 25'000 reduziert. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet.

7.0 Eigenkapitalnachweis

in CHF

Bilanz	Bezeichnung	01/01/2025	Einlage	Entnahme	31/12/2025
2900.00	Spezialfinanzierung Feuerwehr	224'802	29'812		254'614
2900.10	Spezialfinanzierung Wasser	348'717	89'748		438'465
2900.20	Spezialfinanzierung Abwasser	215'119	10'593		225'712
2900.30	Spezialfinanzierung Abfallwesen	77'924		-46'098	31'826
2900.40	Spezialfinanzierung Netzbetrieb	437'104	111'914		549'018
2900.41	Spezialfinanzierung Stromhandel	161'705		-426'878	-265'173
2900.80	Spezialfinanzierung Flur- + Waldstr.	-19'353	2'665		-16'688
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	1'446'017	244'732	-472'976	1'217'774
2911.00	Legate, Zuwendungen Primarschule	-	-	-	-
291	Fonds	-	-	-	-
2930.00	Vorfinanzierung Schulanlage	1'004'210	-	-34'628	969'582
293	Vorfinanzierungen	1'004'210	-	-34'628	969'582
2990.00	Jahresergebnis	-723'152	999'015		275'863
2999.00	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2'290'558	-	-723'152	1'567'406
299	Bilanzüberschuss	1'567'406	999'015	-723'152	1'843'269
29	Total Eigenkapital	4'017'633	1'243'747	-1'230'756	4'030'624

8.0 Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel

Beteiligungsspiegel

Organisation; Rechtsform	Tätigkeitsbereich	Eigenkapital der Organisation	Anteil der Gemeinde	Buchwert 31.12.2025	Bemerkungen
Anteilscheine Pflegeheim Tannzapfenland	Pflegeheim		<1%	600	
EKT Energie AG	Beschaffung und Vertrieb von Energien	5'000'000	<1%	12'000	1'200 Anteile Nennwert CHF 10.00
Anteilscheine Regi die Neue			< 1%	500	
Anteilscheine Genossenschaft Skilift Oberwangen			< 1%	500	
Aktien TMF Extraktionswerk AG				600	

Total Beteiligungen (Aktien und Anteilscheine)

14'200

Eventualverbindlichkeiten

Betrag	Bemerkungen	Laufzeit
<u>30'992</u>	Sicherstellung Liquidität	unbeschränkt

Eventualguthaben

Betrag	Bemerkungen	Laufzeit
39'368	Vereinbarung vom 09.01.2024	unbeschränkt
22'607	Vereinbarung vom 13.10.2025	unbeschränkt

Total Eventualguthaben

61'975

9.0 Anlagespiegel - Finanz- und Sachanlagen

	Buchwert		Zugänge (+) Abgänge (-)	Umgliederungen	Wertberichtigungen (+/-)	Buchwert	
	01.01.25	31.12.25				01.01.25	31.12.25
Finanzvermögen (FV)							
Finanzanlagen							
1070 Aktien und Anteilscheine	14'200	0	0	0	0	14'200	0
1071 Verzinliche Anlagen	0	0	0	0	0	0	0
Total Finanzanlagen	14'200	0	0	0	0	14'200	0
Sachanlagen FV							
1080 Grundstücke FV	6'073'400	0	0	0	0	6'073'400	0
1084 Gebäude FV	2'627'200	0	0	0	0	2'627'200	0
1087 Anlagen im Bau FV	384'588	163'618	234'564	234'564	0	782'771	0
Total Sachanlagen FV	9'085'188	163'618	234'564	234'564	0	9'483'371	0

	Stand per		Anschaffungskosten		Stand per	Kumulierte Abschreibungen		Stand per	Buchwert
	01.01.25	31.12.25	Zugänge (+) Abgänge (-)	Umgliederungen		31.12.25	Ausserplanm. Abschreib.		
Verwaltungsvermögen (VV)									
Sachanlagen VV									
1400 Grundstücke VV	348'591	0	0	0	348'591	-266'366	0	0	54'816
1401 Strassen / Verkehrswege	3'940'682	0	194'564	0	4'135'245	-2'075'601	0	0	1'989'550
1402 Wasserbau	388'588	0	0	0	388'588	-259'650	-2'996	0	125'942
1403 Übrige Tiefbauten	6'775'128	0	98'055	0	6'873'183	-2'508'657	-97'566	0	4'266'960
1404 Hochbauten	9'539'192	0	76'865	0	9'616'058	-2'262'191	-254'469	0	7'099'398
1406 Mobilien	427'754	205'468	355'936	989'159	989'159	-289'119	-127'392	0	572'648
1407 Anlagen im Bau	1'031'465	373'104	-959'985	444'585	444'585	0	0	0	444'585
Total Sachanlagen VV	22'451'401	578'572	-234'564	22'795'409	22'795'409	-7'661'584	-579'896	0	14'553'929
Immaterielle Anlagen									
1421 Lizenzen, Nutzungsrechte	385'000	0	0	0	385'000	-384'999	-1	0	0
Total Immaterielle Anlagen	385'000	0	0	0	385'000	-384'999	-1	0	0
Investitionsbeiträge									
1465 Investitionsbeiträge Gleiserweiterung	110'844	0	0	0	110'844	-19'399	-2'771	0	88'674
Total Investitionsbeiträge	110'844	0	0	0	110'844	-19'399	-2'771	0	88'674
Total Verwaltungsvermögen	22'947'245	578'572	-234'564	23'291'253	23'291'253	-8'065'982	-582'668	0	14'642'603

Bei Anlagen im Bau bzw. in Realisierung handelt es sich um noch nicht abgeschlossene Projekte. Mit der Inbetriebnahme erfolgt eine Umbuchung in die vorgesehene Anlagekategorie. Die Abschreibungen erfolgen erst ab Inbetriebnahme.

9.1 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

	Stand per		Beitragswerte		Stand per	Kumulierte Aufzinsungen		Stand per	Buchwert
	01.01.25	31.12.25	Zugänge (-) Abgänge (+)	Umgliederungen		31.12.25	Ausserplanm. Abschreib.		
Langfristige Finanzverbindlichkeiten									
2068 Passivierte Investitionsbeiträge	-652'549	-38'198	-38'198	0	-690'746	145'672	36'273	0	181'945
Total Passivierte Investitionsbeiträge	-652'549	-38'198	-38'198	0	-690'746	145'672	36'273	0	-508'801
Total Passivierte Investitionsbeiträge	-652'549	-38'198	-38'198	0	-690'746	145'672	36'273	0	-508'801

10.0 Rückstellungsspiegel

in CHF

Bezeichnung	01.01.25	Bildung (Erhöhung)	Verwendung (Auflösung)	Umbuchung	31.12.25
Kurzfristige Rückstellungen	20'750	-	-250	-	20'500
aus Mehrleistungen Personal	20'750	-	-250	-	20'500
Total Rückstellungen	20'750	-	-250	-	20'500

11.0 Finanzkennzahlen

Finanzkennzahlen	31.12.24	31.12.25	
Nettoverschuldungsquotient			
Berechnung:	$\frac{\text{Nettoschulden I} \times 100}{\text{Direkte Steuern NP + JP}}$	266.8%	224.9%
Richtwerte:	< 100 % gut / 100 – 150 % genügend / > 150 % schlecht		
Aussage:	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, wie viel Prozent der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen benötigt werden, um die Nettoschulden abzutragen.		
Selbstfinanzierungsgrad			
Berechnung:	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$	104.0%	79.5%
Richtwerte:	> 100 % ideal / 80 % – 100 % gut bis vertretbar / 50 % – 80 % problematisch / < 50 % ungenügend		
Aussage:	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.		
Zinsbelastungsanteil			
Berechnung:	$\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	1.6%	1.4%
Richtwerte:	0 – 4 % gut / 4 – 9 % genügend / > 9 % schlecht		
Aussage:	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum		
Bruttoverschuldungsanteil			
Berechnung:	$\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	250.5%	218.6%
Richtwerte:	< 50 % sehr gut / 50 – 100 % gut / 100 – 150 % mittel / 150 – 200 % schlecht / > 200 % kritisch		
Aussage:	Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Er zeigt an, wie viele Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzutragen.		

11.0 Finanzkennzahlen

Investitionsanteil

Berechnung:
$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Gesamtausgaben}}$$
 3.9% **7.0%**

Richtwerte: **< 10 % schwach** / 10 – 20 % mittel / 20 – 30 % stark / > 30 % sehr stark /

Aussage: Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung.

Kapitaldienstanteil

Berechnung:
$$\frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$$
 13.2% **6.3%**

Richtwerte: < 5 % geringe Belastung / **5 – 15 % tragbare Belastung** / > 15 % hohe Belastung

Aussage: Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Nettoschuld pro Einwohner

Berechnung:
$$\frac{\text{Nettoschuld}}{\text{ständige Wohnbevölkerung}}$$
 6'042 **5'843**

Richtwerte: < 0 Fr. Nettovermögen
0 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung /
1'001 – 2'500 Fr. mittlere Verschuldung /
2'501 – 5'000 Fr. hohe Verschuldung /
> 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung

Aussage: Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Einwohner.

11.0 Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsanteil

Berechnung:
$$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$$
 3.8% **5.1%**

Richtwerte: > 20 % gut / 10 – 20 % mittel / < **10 % schwach**

Aussage: Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.

Bilanzüberschussquotient (Eigenkapital in % des Fiskalertrages)

Berechnung:
$$\frac{\text{Bilanzüberschuss} \times 100}{\text{Direkte Steuern NP und JP}}$$
 40.4% **41.0%**

Richtwerte: < 0 kritisch / > 0 - 15 % schlecht / > **15 - 45 % mittel** / > 45 - 90 % gut / > 90 % sehr gut

Aussage: Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) zur Abdeckung von Aufwandüberschüssen, zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag sowie zur Verstärkung der Risikofähigkeit. In Anlehnung an die Kennzahl „Eigenkapital“ (Fdk-Handbuch, Tabelle 37) wird der Bilanzüberschuss im Verhältnis zum Fiskalertrag definiert (dynamische Betrachtung). Eine gesunde Eigenkapitalbasis im Verhältnis zur Nettoschuld ist notwendig, um eine gute Eigenfinanzierung sicherzustellen und zu hohe Belastungen durch die Verschuldung (im Falle ansteigender Zinsen) zu vermeiden.

12.0 Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2025

An die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung, für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Der Gemeinderat ist für die Jahresrechnung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Wir prüften die Jahresrechnung anhand von Stichproben. Im Weiteren beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung 2025 den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorschriften.

Wir empfehlen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2025 mit Aktiven und Passiven von CHF 28 743 693.35 und einem Gewinn von CHF 275 862.62 zu genehmigen.

Tobel-Tägerschen, 24. März 2026

Die Rechnungsprüfungskommission



Christoph Brassler



David Hänsenberger



Fabienne Schnyder



Carmen Welter

6. Neue Gemeindeordnung

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung bildet das grundlegende Organisationsgesetz der Gemeinde Tobel-Tägerschen und regelt die Zuständigkeiten der Behörden, die Rechte der Stimmberechtigten sowie die wichtigsten Verfahren der Gemeindeführung. Der Gemeinderat hat die bestehende Gemeindeordnung aus dem Jahr 2017 umfassend überarbeitet, um die Abläufe zu vereinfachen, Kompetenzen klarer zu definieren und die Einheitsgemeinde, insbesondere im Bereich der Primarschule, zu stärken.

Mit der neuen Gemeindeordnung werden insbesondere die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten gestärkt. Neu werden ein fakultatives Referendum sowie eine kommunale Initiative eingeführt. Damit erhält das Stimmvolk zusätzliche Instrumente der direkten Demokratie auf Gemeindeebene. Zudem werden die Finanzkompetenzen zwischen Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urne klarer geregelt, organisatorische Abläufe vereinfacht und verschiedene Bestimmungen sprachlich und systematisch überarbeitet.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig, der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

2. Ausgangslage und Revisionsbedarf

Die Gemeindeordnung bildet das grundlegende Organisationsgesetz der Gemeinde Tobel-Tägerschen. Sie regelt die Zuständigkeiten der Behörden, die Rechte der Stimmberechtigten sowie die wichtigsten Verfahren der Gemeindeführung.

Die bestehende Gemeindeordnung der Gemeinde Tobel-Tägerschen stammt aus dem Jahr 2017. Aufgrund praktischer Erfahrungen im Vollzug sowie im Lichte verschiedener Entwicklungen im kantonalen Gemeinderecht hat der Gemeinderat beschlossen, die Gemeindeordnung gesamthaft zu überprüfen und zu überarbeiten. Gleichzeitig bot sich die Gelegenheit, verschiedene Bestimmungen zu präzisieren, sprachlich zu vereinheitlichen und organisatorische Abläufe klarer zu regeln.

Die rechtliche Grundlage für diese Totalrevision bildet § 57 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) vom 5. Mai 1999.

2.1 Revisionsbedarf

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungspflicht gab es folgende inhaltliche Gründe für eine umfassende Überarbeitung:

- In der bisherigen Gemeindeordnung fehlten wichtige Instrumente der direkten Demokratie auf Gemeindeebene, insbesondere ein fakultatives Referendum und eine kommunale Initiative.
- Die Finanzkompetenzen zwischen Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urne waren nicht mehr zeitgemäss geregelt und wurden deshalb vollständig neu strukturiert.
- Das kantonale Volksschulgesetz eröffnet Einheitsgemeinden die Möglichkeit, die Schulkommission durch den Gemeinderat einzusetzen. Diese Vereinfachung wurde in der neuen Gemeindeordnung genutzt.
- Die bisherige Gemeindeordnung verwendete veraltete Begriffe und wies sprachliche Unschärfen sowie inhaltliche Redundanzen auf.
- Die Informations- und Transparenzpflichten des Gemeinderats entsprachen nicht mehr dem heutigen Standard guter Gemeindeführung.

2.2 Projektstart

In seiner Sitzung vom 20. Januar 2025 hat der Gemeinderat das Projekt «Neue Gemeindeordnung 2027» gestartet. Für die Ausarbeitung setzte er einen Ausschuss ein, bestehend aus:

- Gemeindepräsident Rolf Hubmann
- Gemeinderat Mark Wildi
- Gemeindeschreiber Daniel Wendel
- Markus Thalmann, externer Berater

Der Ausschuss erarbeitete auf Grundlage der bisherigen Gemeindeordnung, des kantonalen Gemeindegesetzes sowie vergleichbarer Thurgauer Gemeindeordnungen einen ersten Entwurf.

3. Chronologie und Meilensteine

Die Totalrevision wurde in einem strukturierten Prozess mit vier Lesungen des Gemeinderats, einer Vorprüfung durch das kantonale Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) sowie einer öffentlichen Vernehmlassung erarbeitet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über alle wesentlichen Meilensteine.

Datum	Meilenstein	Inhalt / Beschluss
26.03.2025	Synopse V0.1	Erste Synopse (alte GO 2017 vs. Ausschussvorschlag) erstellt durch Gemeindeschreiber Wendel
28.04.2025	V0.2 / Feedback	Rückmeldungen Markus Thalmann eingearbeitet (V0.2)
02.05.2025	V0.3 für 1. Lesung	Ausschuss bereinigt Entwurf für die 1. Lesung des Gemeinderats
19.05.2025	1. Lesung GR	Gemeinderat beschliesst einstimmig V0.3 mit Änderungen. Auftrag an Ausschuss zur Einpflege; Vernehmlassung Schulkommission bis 14.07.2025
17.07.2025	2. Lesung GR (V0.5)	Einstimmiger Beschluss. Hauptänderung: Bezeichnung «Schulpräsident/-in» statt «Schulkommissionspräsident/-in». Versand an DIV zur Vorprüfung.
13.08.2025	Einreichung DIV	V0.6 beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft zur Vorprüfung eingereicht
15.09.2025	Vorprüfung DIV	Schreiben des DIV mit Vorprüfungsergebnis eingetroffen. Zahlreiche sprachliche und rechtliche Korrekturen empfohlen.
17.09.2025	V0.7 nach DIV	DIV-Rückmeldungen durch Ausschuss eingearbeitet
20.10.2025	3. Lesung GR	Einstimmiger Beschluss. DIV-Änderungen mit einzelnen GR-Abweichungen genehmigt. Beschluss zur öffentlichen Vernehmlassung (01.11.–31.01.2026).
27.10.2025	Vernehmlassungsver-sand	Versand der Vernehmlassungsversion an die Bevölkerung durch Gemeindepräsident Hubmann und Gemeindeschreiber Wendel

Datum	Meilenstein	Inhalt / Beschluss
01.11.2025– 31.01.2026	Vernehmlassung	Öffentliche Vernehmlassung. Eingegangen: 3 Stellungnahmen (Pascal Rusch, 13.01.2026; Carmen Welter, 26.01.2026; Rolf Zimmermann, 31.01.2026)
04.02.2026	Auswertung Ausschuss	Ausschuss behandelt die drei Stellungnahmen und erarbeitet Vorschläge für die 4. Lesung
11.02.2026	V0.10 für 4. Lesung	Synopse für die 4. Lesung durch Gemeindeschreiber Wendel vorbereitet
02.03.2026	4. Lesung GR	Einstimmiger Beschluss. Verabschiedung zur GV vom 24.06.2026. Verzicht auf zweite DIV-Vorprüfung. Auftrag Antworschreiben Vernehmlassung.
11.03.2026	Finale Version V0.11	Finale bereinigte Version für die Gemeindeversammlung vom 24.06.2026
24.06.2026	Gemeindeversammlung	Abstimmung über die neue Gemeindeordnung

4. Wichtigste Neuerungen der neuen Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung bringt gegenüber der Version von 2017 in folgenden Bereichen wesentliche Neuerungen und Verbesserungen:

4.1 Stärkung der direkten Demokratie

Mit der Einführung des fakultativen Referendums und der kommunalen Initiative werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung deutlich erweitert. In der bisherigen Gemeindeordnung fehlten diese Instrumente vollständig.

Fakultatives Referendum (Art. 11): 100 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan die Vorlage von Gemeinderatsbeschlüssen über allgemein verbindliche Reglemente an die Gemeindeversammlung verlangen. Damit erhält das Stimmvolk ein wirksames Korrektivinstrument gegenüber dem Gemeinderat.

Kommunale Initiative (Art. 20): 100 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragen. Das Initiativbegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Änderung der Gemeindeordnung an der Urne (Art. 9 lit. c): Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung unterliegen neu der Urnenabstimmung. Dies stärkt die Legitimation von Grundlagenentscheiden und ermöglicht eine breitere Beteiligung als die bisherige Gemeindeversammlung.

4.2 Neue Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen wurden vollständig neu strukturiert und klar auf die drei Entscheidungsebenen aufgeteilt:

Die bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO 2017) orientierten sich primär an der CHF-Systematik ohne klare Abgrenzung der Ausgabenarten. Die neue Systematik schafft Klarheit und orientiert sich an bewährten Thurgauer Gemeindestandards.

Kategorie	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urne
Einmalige Ausgaben	bis Fr. 100'000	Fr. 100'001 – 2 Mio.	über Fr. 2 Mio.
Wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 20'000 / Jahr	Fr. 20'001 – 200'000 / Jahr	über Fr. 200'000 / Jahr
Grundstücke / Liegenschaften	bis Fr. 1 Mio.	Fr. 1 – 2 Mio.	über Fr. 2 Mio.
Baurechte	Verkehrswert bis Fr. 1 Mio.	Fr. 1 – 2 Mio.	über Fr. 2 Mio.

4.3 Schulbereich: Einheitsgemeinde und neue Rollenbezeichnung

Zwei wesentliche Neuerungen betreffen den Schulbereich:

Schulpräsident/-in statt Schulkommissionspräsident/-in: Die Rollenbezeichnung wurde in der 2. Lesung vom 17. Juli 2025 geändert. Die kürzere, zeitgemässere Bezeichnung entspricht dem Sprachgebrauch anderer Thurgauer Gemeinden und schafft begriffliche Klarheit.

Einsetzung der Schulkommission durch den Gemeinderat (Art. 27 lit. q / Art. 36): Gestützt auf § 62 Abs. 3 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) kann in einer Einheitsgemeinde die Schulkommission durch den Gemeinderat eingesetzt werden. Die neue Gemeindeordnung nutzt diese Möglichkeit bewusst. Einzig das Schulpräsidium wird weiterhin an der Urne gewählt. Dies erhöht die Flexibilität, ermöglicht die Nutzung von Synergien und reduziert den Aufwand.

Schulkommission: 5 Mitglieder (Art. 36): Auf Empfehlung des DIV wurde die Schulkommission von ursprünglich 4 (Schulpräsident/-in + 3) auf 5 Mitglieder (Schulpräsident/-in + 4) erhöht, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu stärken.

4.4 Transparenz und Botschaftspflicht

Erstmals wird in der Gemeindeordnung explizit eine Botschaftspflicht für alle Geschäfte an der Gemeindeversammlung verankert (Art. 14 Abs. 1). Jedes Traktandum muss den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderats vorgelegt werden. Dies entspricht der gelebten Praxis und schafft formelle Rechtssicherheit.

Ebenfalls neu ist die explizite Informationspflicht des Gemeinderats (Art. 32), die Regelung zu Vernehmlassungen und Informationsveranstaltungen sowie die Pflicht zur öffentlichen Zugänglichkeit aller Reglemente, inklusive der Geschäftsordnung.

4.5 Strukturelle Bereinigungen

Die neue Gemeindeordnung umfasst 52 Artikel (bisher: 55 Paragraphen) und ist damit kompakter und klarer strukturiert. Folgende strukturelle Bereinigungen wurden vorgenommen:

- Neugliederung in 6 klare Kapitel (I. Allgemeine Bestimmungen, II. Organisation, III. Die Stimmberechtigten, IV. Die Behörden, V. Rechtspflege, VI. Schlussbestimmungen)
- Redundante Bestimmungen gestrichen (u.a. in Art. 26, Art. 35, Art. 47)
- Terminologie vereinheitlicht: «Kredit» ersetzt durch «einmalige/wiederkehrende Ausgaben»; «CHF» ersetzt durch «Fr.»
- Pflicht zur Geschäftsordnung (Art. 31) und Schulordnung (Art. 40) neu explizit verankert
- Rücktrittsregelung (Art. 5): Meldefrist von 6 Monaten vor Wahltermin verbindlich
- Protokollgenehmigungsverfahren (Art. 19): Auflagefrist auf 30 Tage verlängert; klares Einspracheverfahren definiert

5. Auswertung der Vernehmlassung

Die öffentliche Vernehmlassung dauerte vom 1. November 2025 bis zum 31. Januar 2026. Die Vernehmlassungsversion wurde der Bevölkerung mit dem amtlichen Publikationsorgan zugestellt. Insgesamt gingen drei Stellungnahmen ein:

Eingang	Vernehmlasser/-in	Schwerpunkte der Stellungnahme
13.01.2026	Pascal Rusch	Art. 6 (Anschlagkästen Plural), Art. 31 (Geschäftsordnung/ Zugänglichkeit), Art. 38 (Protokollpflicht Schulkommission), Art. 40 (Angestellte der Schule), Art. 41 (Volksschulgesetz-Vorbehalt), Art. 47 (Typo «der Schulkommission»), Art. 50 (Kantonale Bestimmungen für Schulangestellte)
26.01.2026	Carmen Welter	Art. 10 Abs. 2 (Zweckverband als eigener lit. f statt e), Frage zur Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK)
31.01.2026	Rolf Zimmermann	Generelle Frage zur Stärkung der direkten Demokratie, Schulkommission (Urnenwahl vs. Ernennung), stille Wahl, GO-Änderungen an der Urne vs. Gemeindeversammlung, Art. 19 (Protokollfrist), Art. 27 (Landgeschäfte, Reglemente, Bürgerrecht), Einführung einer GRPK

5.1 Übernommene Rückmeldungen

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2026 alle drei Stellungnahmen behandelt. Der Gemeinderat hat folgende Rückmeldungen übernommen:

Art.	Einreicher/-in	Anpassung
Art. 6	Pascal Rusch	«an einem öffentlich zugänglichen Anschlagkasten» → «an den öffentlich zugänglichen Anschlagkästen» (Plural)
Art. 10 Abs. 2	Carmen Welter	«Beitritt zu oder Austritt von einem Zweckverband» von lit. e zu eigenem lit. f versetzt
Art. 19	Rolf Zimmermann	Protokoll-Auflagefrist von 14 auf 30 Tage verlängert
Art. 31	Pascal Rusch	Füllwort «auch» aus Abs. 2 gestrichen; Zusage: Geschäftsordnung wird nach Einführung neuer GO ordentlich auf Website publiziert
Art. 38	Pascal Rusch	Neuer Abs. 7: «Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.»
Art. 40	Pascal Rusch	«Schülern, Eltern und Lehrern» → «Schülern, Eltern und Angestellten der Schule»; «die» → «welche»
Art. 41	Pascal Rusch	«steht dem Kindergarten und der Primarschule vor» → «steht dem Kindergarten, der Primarschule und weiteren gemäss Volksschulgesetz festgelegten Bereichen vor und vertritt diese nach innen und aussen»
Art. 47	Pascal Rusch	«dem Schulkommission» → «der Schulkommission» (Kasus)
Art. 50	Pascal Rusch	«Lehrpersonen und Schulleitungen» → «Angestellte der Schule»

5.2 Nicht übernommene Anliegen

Folgende Anliegen hat der Gemeinderat nach sorgfältiger Abwägung nicht übernommen. Die Begründungen wurden den Vernehmlassenden in persönlichen Antwortschreiben mitgeteilt:

Schulkommission – Urnenwahl (Rolf Zimmermann): Die Schulkommission ist ein fachlichoperatives Gremium. Die politische Verantwortung liegt beim Schulpräsidium und beim Gemeinderat. Das kantonale Volksschulgesetz lässt in einer Einheitsgemeinde die Ernennung durch den Gemeinderat ausdrücklich zu. Diese Lösung erhöht die Flexibilität und spart Aufwand.

Stille Wahl (Rolf Zimmermann): Die stille Wahl ist ein bewährtes und verhältnismässiges Instrument. Sie greift nur, wenn Wahlvorschläge und zu Wählende zahlenmässig übereinstimmen. Ein Wahlgang kann jederzeit durch 20 Stimmberechtigte verlangt werden.

GO-Änderungen weiterhin an der GV (Rolf Zimmermann): Die Verlagerung an die Urne erhöht die Legitimation durch breitere Beteiligung. Meinungsbildung wird durch Vernehmlassung, Botschaft und Informationsveranstaltungen sichergestellt.

Landgeschäfte / Reglemente / Bürgerrecht an GV (Rolf Zimmermann): Die Kompetenzordnung schafft Klarheit und Verlässlichkeit. Grosse Entscheide bleiben beim Stimmvolk. Das fakultative Referendum sichert die demokratische Kontrolle für operative Beschlüsse des Gemeinderats.

5.3 Stellungnahme zur Forderung nach einer GPK oder GRPK

Im Rahmen der Vernehmlassung beantragten Carmen Welter und Rolf Zimmermann unabhängig voneinander die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) respektive einer Geschäftsrechnungsprüfungskommission (GRPK). Der Gemeinderat hat dieses Anliegen geprüft, ist jedoch zum Schluss gekommen, dass die Einführung einer solchen Kommission für Tobel-Tägerschen nicht zweckmässig wäre:

Bestehende Kontrollinstrumente sind ausreichend: Die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen verfügt bereits über eine Rechnungsprüfungskommission (RPK), die in der neuen Gemeindeordnung in den Artikeln 43–47 umfassend geregelt ist. Die RPK prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und den Voranschlag, erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und kann bei ihrer Arbeit externe Fachleute beiziehen. Damit ist eine unabhängige finanzielle Kontrolle des Gemeinderats institutionell verankert.

Keine gesetzliche Grundlage im kommunalen Bereich: Das kantonale Gemeindegesetz (GemG) sieht eine Geschäftsprüfungskommission für Politische Gemeinden nicht vor. Eine GPK ist primär ein Instrument kantonalen Parlamente oder grösserer Städte mit parlamentarischer Gemeindestruktur. Tobel-Tägerschen ist eine Gemeinde mit Gemeindeversammlungsstruktur – die direkte demokratische Kontrolle erfolgt durch das Stimmvolk selbst, nicht durch ein Kontrollparlament.

Demokratische Kontrolle durch direkte Instrumente: Die neue Gemeindeordnung stärkt die direktdemokratische Kontrolle ausdrücklich durch das fakultative Referendum (Art. 11) und die kommunale Initiative (Art. 20). Ergänzt wird dies durch die explizite Informationspflicht des Gemeinderats (Art. 32) sowie das Recht auf Akteneinsicht gemäss kantonalem Öffentlichkeitsgesetz. Jede stimmberechtigte Person kann damit Beschlüsse des Gemeinderats anfechten oder neue Beschlüsse verlangen.

Unverhältnismässiger Aufwand: Die Einführung einer GPK oder GRPK würde in einer Gemeinde der Grösse von Tobel-Tägerschen einen erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand verursachen, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Die vorhandenen und mit der neuen Gemeindeordnung weiter gestärkten Kontrollinstrumente bieten einen gleichwertigen Schutz.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Kombination aus einer unabhängigen RPK, den direktdemokratischen Instrumenten und der gesetzlich verankerten Transparenzpflicht eine wirksame, verhältnismässige und dem Gemeindegesetz entsprechende Aufsicht über die Gemeindeverwaltung sicherstellt. Eine GPK oder GRPK ist für Tobel-Tägerschen weder rechtlich vorgesehen noch sachlich erforderlich.

5.4 Vernehmlassung der Schulkommission

Parallel zur öffentlichen Vernehmlassung der Bevölkerung wurde der Entwurf der neuen Gemeindeordnung auch der Schulkommission der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen zur Stellungnahme unterbreitet. Gemäss Beschluss des Gemeinderats an der 1. Lesung vom 19. Mai 2025 erhielt die Schulkommission Gelegenheit, zu den schulrelevanten Artikeln der neuen Gemeindeordnung bis am 14. Juli 2025 Stellung zu nehmen.

Die Schulkommission hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme eingereicht. Der Gemeinderat geht deshalb davon aus, dass gegen die vorgeschlagenen Regelungen aus Sicht der Schulkommission keine Einwände bestehen.

6. Synopse: Wesentliche Änderungen gegenüber der Gemeindeordnung 2017

Die nachfolgende Synopse gibt einen kompakten Überblick über die wesentlichsten inhaltlichen Änderungen. Die vollständige Detailsynopse befindet sich im Anhang.

Art. neu	Thema	Bisherige GO 2017	Neue GO 2027
Art. 9 lit. c	GO-Änderung	GV-Beschluss (§ 55)	Urnenabstimmung
Art. 11	Fakultatives Referendum	Nicht vorgesehen	100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen
Art. 20	Kommunale Initiative	Nicht vorgesehen	100 Stimmberechtigte; ausgearbeiteter Entwurf
Art. 21	Petition / Anfrage	Nicht explizit geregelt	Antwortpflicht innert 6 Monaten
Art. 9 / 10 / 27	Finanzkompetenzen GR	Einmalig bis CHF 100'000 (§ 23 alt)	Einmalig bis Fr. 100'000 / wiederk. bis Fr. 20'000 / Grundstücke bis Fr. 1 Mio.
Art. 9 / 10	Finanzkompetenzen GV	CHF 100'001–2 Mio. (einmalig)	Fr. 100'001–2 Mio. (einmalig) / Fr. 20'001–200'000 (wiederk.)
Art. 8 / 27 / 36	Schulkommission	Urnenwahl aller Mitglieder (§ 39 alt)	Urnenwahl: Schulpräsident/-in; Ernennung übriger Mitglieder durch GR
Art. 36	Schulkommission Grösse	Schulkommissionspräsident/-in + 3	Schulpräsident/-in + 4 (= 5 Mitglieder)
Art. 14	Botschaftspflicht	Nicht explizit verankert	Alle GV-Geschäfte mit Botschaft und Antrag GR

Art. neu	Thema	Bisherige GO 2017	Neue GO 2027
Art. 19	Protokoll GV	Auflagefrist 14 Tage	Auflagefrist 30 Tage; klares Einspracheverfahren
Art. 22	Amtsdauer	Regelung je Organ	«Die Amtsdauer aller Behördenmitglieder beträgt vier Jahre»
Art. 31 / 40	Geschäfts- / Schulordnung	Fakultativ	Pflicht zur Geschäftsordnung und Schulordnung
Art. 52	Geltung / Aufhebung	— (kein Aufhebungsartikel)	Explizite Aufhebungsklausel für GO 2017 und widersprechende Vorschriften

7. Empfehlung

Der Gemeinderat hat die Totalrevision der Gemeindeordnung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sorgfältig und partizipativ erarbeitet. Die neue Gemeindeordnung:

- stärkt die direkte Demokratie durch neue Instrumente (Referendum, Initiative)
- schafft klare und zeitgemässe Finanzkompetenzen
- nutzt gesetzliche Spielräume im Schulbereich für eine effiziente Organisation
- verankert Transparenz- und Informationspflichten verbindlich
- ist sprachlich präzise, redundanzfrei und vollständig mit dem kantonalen Recht konform

Die vorliegende Gemeindeordnung schafft eine moderne, klare und rechtssichere Grundlage für die Organisation der Gemeinde Tobel-Tägerschen. Die Vorlage wurde in vier Lesungen des Gemeinderats beraten, durch das kantonale Departement für Inneres und Volkswirtschaft vorgeprüft und einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen. Alle Stellungnahmen wurden sorgfältig behandelt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten einstimmig, der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt bei der Gemeindeversammlung, die neue Gemeindeordnung zu genehmigen.

Totalrevidierte neue Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen – Vorgeschlagene Version des Ausschusses an den GR für dessen 4. Lesung	
I Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Begriff	Die Gemeinde Tobel-Tägerschen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
Art. 2 Aufgaben	Die Gemeinde Tobel-Tägerschen wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
	² Sie erfüllt auch die Aufgaben des Kindergartens und der Primarschule gemäss dem Gesetz über die Volksschule.
Art. 3 Finanzhaushalt	¹ Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. ² Die verfügbaren Mittel sind effektiv und effizient einzusetzen.
II Organisation	
Art. 4 Organe	Die Organe der Gemeinde sind:
	1. Die Stimmberechtigten
	2. Die Gemeindebehörden
	a) der Gemeinderat
	b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
	c) die Schulkommission
	d) der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin
	e) das Wahlbüro
	f) die weiteren Kommissionen
	3. Die Rechnungsprüfungskommission
	4. Die Mitarbeitenden der Verwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit
Art. 5 Rücktritte	Die Mitglieder des Gemeinderats, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.
Art. 6 Amtliche Publikationen	Amtliche Publikationen müssen im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht werden. Zusätzlich sind sie an den öffentlich zugänglichen Anschlagkästen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.
III Die Stimmberechtigten	
Art. 7 Ausübung der Rechte	Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.
Art. 8 Wahlen an der Urne	¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderats d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission e) die Mitglieder des Wahlbüros
	² Die Wahlen gemäss lit. d und e können in stiller Wahl erfolgen. Die stille Wahl erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt.
	³ 20 Stimmberechtigte können innert 20 Tagen nach Bekanntmachung der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlgangs verlangen.
Art. 9 Sachgeschäfte an der Urne	Der Urnenabstimmung unterliegen: a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen b) Initiativbegehren c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung d) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform e) Finanzkompetenzen: • Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über 2 Mio. Franken • Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 • Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 2 Mio. Franken

<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als 2 Mio. Franken beträgt f) Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen
<p>Art. 10 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Finanzielle Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung der Budgets und des Steuerfusses b) Genehmigung der Jahresrechnungen c) Finanzkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über Fr. 100'000 bis 2 Mio. Franken • Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000 bis Fr. 200'000 • Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken • Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken beträgt d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement e) Einzelne Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn die Mehrheit dies verlangt <p>² Allgemeine Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde b) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe c) Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen d) Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen e) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren f) Beitritt zu oder Austritt von einem Zweckverband
<p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Wenn es 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind Beschlüsse des Gemeinderats über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>² Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.</p>
<p>Art. 12 Einberufung der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Gemeindepräsidenten schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.</p> <p>² In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung spätestens vier Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.</p>
<p>Art. 13 Einladung</p> <p>Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmscheins und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden.</p>
<p>Art. 14 Botschaft</p> <p>¹ Alle Geschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderats vorzulegen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.</p> <p>³ Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.</p> <p>⁴ Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt der Gemeinderat die Art der Zustellung der Botschaft fest.</p>
<p>Art. 15 Ordnung</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.</p>
<p>Art. 16 Traktanden</p> <p>An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p>
<p>Art. 17 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmdenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens jedoch an der übernächsten Gemeindeversammlung vorzulegen.</p>
<p>Art. 18 Abstimmungen</p> <p>¹ Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmdenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p> <p>² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung ermittelt die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.</p> <p>³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.</p>

<p>Art. 19 Protokoll ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindegemeinschafterin zu unterschreiben und spätestens 28 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen im Anschlagkasten und auf der Website der Politischen Gemeinde zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>² Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls verlangen.</p>
<p>Art. 20 Initiative ¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.</p> <p>² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte das Initiativbegehren unterzeichnen.</p> <p>³ Das Initiativbegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>⁴ Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von sechs Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>
<p>Art. 21 Petition, Anfrage Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das Amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.</p>
<p>IV Die Behörden</p>
<p>a. Allgemeines</p>
<p>Art. 22 Amtsdauer Die Amtsdauer aller Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.</p>
<p>Art. 23 Ausstandspflicht Die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
<p>Art. 24 Schweigepflicht Die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben Verschwiegenheit zu wahren.</p>
<p>b. Der Gemeinderat</p>
<p>Art. 25 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.</p>
<p>Art. 26 Organisation ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.</p> <p>² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.</p>
<p>Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p>a) Vertretung der Gemeinde nach innen und aussen und Verantwortung für die gesamte Gemeindeverwaltung</p> <p>b) Verantwortung für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und Erlass von Reglementen und Weisungen</p> <p>c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Umengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften</p> <p>d) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Finanzierungen</p> <p>e) Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben bis Fr. 100'000 • Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 • Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert bis 1 Mio. Franken • Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks bis 1 Mio. Franken beträgt <p>f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen</p> <p>g) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen</p> <p>h) Abschluss von Konzessionsverträgen und Leistungsvereinbarungen</p> <p>i) Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefeldstrassen oder Gemeindefeldwegen</p> <p>j) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessverfahren</p> <p>k) Beschlüsse über Grenzberichtigungen</p> <p>l) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt</p> <p>m) Festlegung der Tarife</p> <p>n) Beschluss über den Stellenplan in der Gemeindeverwaltung</p>

<p>o) Anstellung des Gemeindegeldschreibers oder der Gemeindegeldschreiberin</p> <p>p) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindegeldpersonals, soweit für das Personal der Schule nicht kantonale Bestimmungen massgebend sind, sowie der Besoldungen von Gemeinderat, Gemeindegeldpräsident oder Gemeindegeldpräsidentin, Schulkommission, Schulpräsident oder Schulpräsidentin und der Kommissionen</p> <p>q) Folgende Ernennungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vizegemeindegeldpräsident oder Vizegemeindegeldpräsidentin • Mitglieder der Schulkommission • Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen • Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen • selbständige Gemeindefunktionsäre ausserhalb der Verwaltung <p>r) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindegeldreglementen oder aufgrund von Gemeindegeldbeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindegeldorgans vorgesehen ist</p> <p>s) Erteilung des Gemeindegeldbürgerrechts</p> <p>t) Erlass Stellenbescheid des Gemeindegeldpräsidenten oder der Gemeindegeldpräsidentin</p> <p>u) Entscheid über ein Rücktrittsgesuch eines Behördenmitglieds im Laufe der Amtsdauer</p> <p>Art. 28 Einbürgerungen Das Einbürgerungsgesuch ist während 20 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.</p> <p>Art. 29 Delegation von Aufgaben Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Gemeindegeldpräsidenten oder der Gemeindegeldpräsidentin, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, einem einzelnen Mitglied, einer Drittperson oder -firma im Mandatsverhältnis oder der Gemeindegeldverwaltung übertragen.</p> <p>Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis 1 Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindegeldreglement oder ein Gemeindegeldbeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.</p> <p>2 Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.</p> <p>Art. 31 Geschäftsordnung 1 Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>2 Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Gemeindegeldpräsident oder Gemeindegeldpräsidentin, Schulpräsident oder Schulpräsidentin, Schulkommission, übrigen Kommissionen und Gemeindegeldverwaltung.</p> <p>Art. 32 Information 1 Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>2 Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Informationsveranstaltungen durch.</p> <p>3 Er bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.</p> <p>Art. 33 Sitzungen 1 Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindegeldpräsidenten oder der Gemeindegeldpräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>2 Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderats können eine Sitzung verlangen.</p> <p>3 Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>4 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>5 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>6 Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.</p> <p>7 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.</p> <p>Art. 34 Dringliche Geschäfte Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindegeldpräsident oder die Gemeindegeldpräsidentin. Er oder sie orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.</p> <p>c. Der Gemeindegeldpräsident oder die Gemeindegeldpräsidentin Art. 35 Aufgaben und Befugnisse 1 Der Gemeindegeldpräsident oder die Gemeindegeldpräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.</p>

<p>² Er oder sie führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Gemeindeverwaltung. Er oder sie pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde betreffen, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.</p> <p>³ Er oder sie führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung. Er oder sie führt zusammen mit dem Gemeindegemeinschaftler oder der Gemeindegemeinschaftlerin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm oder mit ihr alle Beschlüsse, Protokolle, Verfügungen, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderats.</p> <p>⁴ Er oder sie besorgt im Auftrag des Gemeinderats die Information an die Bevölkerung.</p>
<p>d. Die Schulkommission</p> <p>Art. 36 Zusammensetzung Die Schulkommission besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen ¹ Die Schulkommission ist zuständig für die Belange des Kindergartens und der Primarschule, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>² Sie überwacht die Schulführung. Sie genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen.</p> <p>³ Die Schulkommission entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur oder in personalrechtlichen Angelegenheiten an die Personalrekurskommission abschliessend über.</p> <p>a) Organisatorische Massnahmen wie Errichtung und Aufhebung von Lehrerstellen und Schulleitungsstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulhäuser und Abteilungen, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen</p> <p>b) Anstellung und Entlassung von Personal für die Primarschule und den Kindergarten</p> <p>c) Pädagogische Massnahmen</p> <p>d) Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern</p> <p>e) Einreichung von Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>⁴ Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat in Schulangelegenheiten Antrag für:</p> <p>a) Jährliches Budget für den laufenden Betrieb</p> <p>b) Neue einmalige, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 20'000</p> <p>c) Neue jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 5'000</p> <p>d) Grundstücksgeschäfte für die Belange der Schule</p> <p>e) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen</p> <p>f) Alle übrigen Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeinderats, soweit dieser sie nicht ausdrücklich an die Schulkommission delegiert hat.</p> <p>g) Stellenbeschrieb des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin</p> <p>Art. 38 Sitzungen ¹ Die Schulkommission tritt auf Einladung des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.</p> <p>² Mindestens zwei Mitglieder der Schulkommission können eine Sitzung verlangen.</p> <p>³ Die Sitzungen der Schulkommission sind nicht öffentlich.</p> <p>⁴ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>⁶ Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.</p> <p>⁷ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.</p> <p>Art. 39 Delegation von Aufgaben Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, einem einzelnen Mitglied, der Schulleitung oder der Schulverwaltung übertragen.</p> <p>Art. 40 Schulordnung Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung, welche die Regeln und Vorschriften für den Schulbetrieb und die Rechte und Pflichten von Schülern, Eltern und Angestellten der Schule festlegt.</p> <p>e. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin</p> <p>Art. 41 Aufgaben und Befugnisse Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin steht dem Kindergarten, der Primarschule und weiteren gemäss Volksschulgesetz festgelegten Bereichen vor und vertritt diese nach innen und aussen. Er oder sie leitet die Sitzungen der Schulkommission und führt die Schulleitung. Er oder sie erledigt jene Aufgaben, die ihm oder ihr von der Gesetzgebung, von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat, von der Schulkommission sowie von der Geschäftsordnung übertragen werden. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin erfolgt in der Geschäftsordnung.</p>

f. Das Wahlbüro
Art. 42 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie 6 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.
Art. 43 Aufgaben ¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.
g. Die Rechnungsprüfungskommission
Art. 44 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
Art. 45 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung. ² Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle zur Einsicht vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
Art. 46 Externe Unterstützung Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.
Art. 47 Berichterstattung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie kann dem Gemeinderat, der Schulkommission oder der Gemeindeverwaltung Verbesserungsvorschläge unterbreiten. ² Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen und muss den Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.
h. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit
Art. 48 Aufgaben und Befugnisse Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglementen, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderats übertragen sind.
Art. 49 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindeverwaltung operativ. Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung festgelegt. ² In der Funktion als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin nimmt er oder sie an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll. ³ Er oder sie führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge. ⁴ Er oder sie verwaltet die Registratur und das Archiv.
Art. 50 Anstellungsbedingungen Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantons für Angestellte der Schule.
V Rechtspflege
Art. 51 Rechtsmittel Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
VI Schlussbestimmungen
Art. 52 Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 16. Januar 2017. ² Alle weiteren zur vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

SYNOPSIS

BESTEHENDE GEMEINDEORDNUNG VOM 16. JANUAR 2017	NEUE GEMEINDEORDNUNG ZUR GENEHMIGUNG AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 24. JUNI 2026
<p>I. Grundsätze und Aufgaben</p> <p>§ 01 Stellung, Autonomie Die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen ist eine selbständige Körperschaft und bestimmt ihre Organisation im Rahmen der kantonalen Verfassung und Gesetze (nachfolgend „Gesetz“ genannt) frei.</p> <p>§ 02 Aufgaben Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner. Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben selbstständig, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton. Sie führt einen Kindergarten und stellt den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.</p> <p>§ 03 Steuerhoheit, Aufgaben Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Veranlagung und den Bezug der Steuern bestimmt das Gesetz. Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie Einzelnen erbringt, weitere Abgaben und Gebühren erheben.</p> <p>§ 04 Finanzhaushalt Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Begriff Die Gemeinde Tobel-Tägerschen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.</p> <p>Art. 2 Aufgaben 1 Die Gemeinde Tobel-Tägerschen wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. 2 Sie erfüllt auch die Aufgaben des Kindergartens und der Primarschule gemäss dem Gesetz über die Volksschule.</p> <p>Art. 3 Finanzhaushalt 1 Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. 2 Die verfügbaren Mittel sind effektiv und effizient einzusetzen.</p>
<p>II. Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte</p> <p>§ 05 Grundsatz Oberstes Organ der Gemeinde bildet die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie übt ihre Rechte ordentlichweise in der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>§ 06 Stimm- und Wahlrecht Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz.</p> <p>§ 07 Erneuerungs- und Ersatzwahlen An der Urne wählen die Stimmberechtigten: - den Gemeindepräsidenten - vier weitere Mitglieder des Gemeinderates - den Schulpräsidenten - drei weitere Mitglieder der Schulkommission - vier Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission - vier Mitglieder sowie zwei Suppleanten des Wahlbüros (Urnemoffizianten)</p> <p>Die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der laufenden Amtsdauer findet an der Gemeindeversammlung statt. Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen, Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt.</p> <p>§ 08 Organisation Die Organe der Gemeinde sind: - die Gemeindeversammlung - der Gemeinderat - der Gemeindepräsident als Vorsitzender des Gemeinderates - die Schulkommission - der Schulpräsident - das Wahlbüro - die Kommissionen</p>	<p>II Organisation</p> <p>Art. 4 Organe Die Organe der Gemeinde sind: 1. Die Stimmberechtigten 2. Die Gemeindebehörden a) der Gemeinderat b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin c) die Schulkommission d) der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin e) das Wahlbüro f) die weiteren Kommissionen 3. Die Rechnungsprüfungskommission 4. Die Mitarbeitenden der Verwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit</p> <p>Art. 5 Rücktritte</p>
<p>§ 09 Amtsdauer</p>	

<p>Die Amtsdauer aller gewählten Organe und Personen beträgt 4 Jahre.</p>	<p>Die Mitglieder des Gemeinderats, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>§ 10 Publikationsorgane, Amtsgeheimnis Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt. Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre sind im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.</p>	<p>Art. 6 Amtliche Publikationen Amtliche Publikationen müssen im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht werden. Zusätzlich sind sie an den öffentlich zugänglichen Anschlagkästen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.</p>
<p>III. Die Gemeindeversammlung</p>	<p>III Die Stimmberechtigten Art. 7 Ausübung der Rechte Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.</p>
	<p>Art. 8 Wahlen an der Urne 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderats d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission e) die Mitglieder des Wahlbüros 2 Die Wahlen gemäss lit. d und e können in stiller Wahl erfolgen. Die stille Wahl erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt. 3 20 Stimmberechtigte können innert 20 Tagen nach Bekanntmachung der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlgangs verlangen.</p>
	<p>Art. 9 Sachgeschäfte an der Urne Der Urnenabstimmung unterliegen: a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen b) Initiativbegehren c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung d) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform e) Finanzkompetenzen: • Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über 2 Mio. Franken • Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 • Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 2 Mio. Franken • Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als 2 Mio. Franken beträgt f) Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen</p>
	<p>Art. 10 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung 1 Finanzielle Sachgeschäfte: a) Genehmigung der Budgets und des Steuerfusses b) Genehmigung der Jahresrechnungen c) Finanzkompetenzen: • Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über Fr. 100'000 bis 2 Mio. Franken • Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000 bis Fr. 200'000 • Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken • Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken beträgt d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement e) Einzelne Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn die Mehrheit dies verlangt 2 Allgemeine Sachgeschäfte: a) Gemeinsame Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde</p>

	<p>b) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe</p> <p>c) Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen</p> <p>d) Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen</p> <p>e) Bewilligung zur Durchführung von Entscheidungsverfahren</p> <p>f) Beitritt zu oder Austritt von einem Zweckverband</p>
<p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Wenn es 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind Beschlüsse des Gemeinderats über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>² Die Unterschriftenliste muss das Begehren auführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.</p>	<p>Art. 12 Einberufung der Gemeindeversammlung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Gemeindepräsidenten oder bei der Gemeindepräsidentin schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.</p> <p>² In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung spätestens vier Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.</p>
<p>§ 11 Einberufung</p> <p>Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis Ende des Kalenderjahres zur Budgetgemeinde - bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde - auf Anordnung des Gemeinderates <p>auf Verlangen von mindestens 10% der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindevorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.</p> <p>§ 12 Frist</p> <p>Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit der Zustellung der Stimmtsauweise zur Gemeindeversammlung eingeladen. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben.</p>	<p>Art. 13 Einladung</p> <p>Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmtsauweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden.</p>
<p>§ 13 Ordnung</p> <p>Die Versammlung wird vom Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über die ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden, wenn ein Vergehen vorliegt, der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung überwiesen.</p> <p>§ 14 Eröffnung</p> <p>Nach Eröffnung und Genehmigung der Traktanden und Bestellung der Stimmzähler stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob gegen die Stimmberechtigung Anwesender Einspruch erhoben werde.</p> <p>§ 15 Traktanden</p> <p>Die Gemeindeversammlung kann mit Ausnahme von § 16 nur Traktanden behandeln, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p> <p>§ 16 Anträge ausserhalb der Traktandenliste</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten erhebt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. In der Regel sind solche Anträge innert Jahresfrist der Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p>§ 17 Abstimmungen</p> <p>Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das Gesetz oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung vorschreibt. Eine geheime Abstimmung ist zudem durchzuführen, wenn</p>	<p>Art. 14 Botschaft</p> <p>¹ Alle Geschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderats vorzulegen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.</p> <p>³ Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.</p> <p>⁴ Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt der Gemeinderat die Art der Zustellung der Botschaft fest.</p>
<p>§ 15 Ordnung</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.</p>	<p>Art. 15 Ordnung</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.</p>
<p>§ 16 Anträge ausserhalb der Traktandenliste</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten erhebt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. In der Regel sind solche Anträge innert Jahresfrist der Abstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 16 Traktanden</p> <p>An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p> <p>Art. 17 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten erhebt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens jedoch an der übernächsten Gemeindeversammlung vorzulegen.</p>
<p>§ 17 Abstimmungen</p> <p>Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten einen Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>	<p>Art. 18 Abstimmungen</p> <p>¹ Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten einen Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>

<p>mindestens ein Viertel der Stimmenden einem solchen Antrag zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.</p> <p>§ 18 Protokoll Über Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag abzusprechen. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.</p> <p>³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.</p> <p>Art. 19 Protokoll ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin zu unterschreiben und spätestens 28 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen im Anschlagkasten und auf der Website der Politischen Gemeinde zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>² Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls verlangen.</p>
	<p>Art. 20 Initiative ¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.</p> <p>² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte das Initiativbegehren unterzeichnen.</p> <p>³ Das Initiativbegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>⁴ Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von sechs Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>
<p>§ 19 Befugnisse der Gemeindeversammlung Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Versammlungsprotokolle. - Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission während der laufenden Amtsdauer. - Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses. - Genehmigung der Jahresrechnung. - Genehmigung und Änderung von Reglementen. - Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. - Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten. - Änderungen der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates. - Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind. - Erteilung des Gemeindebürgerrechts. - Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden. - An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird. - Festlegung der Tarife. 	<p>Art. 21 Petition, Anfrage Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das Amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.</p>
	<p>IV Die Behörden a. Allgemeines</p>

	<p>Art. 22 Amtsdauer Die Amtsdauer aller Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.</p> <p>Art. 23 Ausstandspflicht Die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>Art. 24 Schweigepflicht Die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>b. Der Gemeinderat</p>
	<p>Art. 25 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Art. 26 Organisation ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.</p> <p>² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.</p>
<p>IV. Der Gemeinderat</p> <p>§ 20 Zusammensetzung, Amtsdauer Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender und vier weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p>a) Vertretung der Gemeinde nach innen und aussen und Verantwortung für die gesamte Gemeindeverwaltung</p> <p>b) Verantwortung für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und Erlass von Reglementen und Weisungen</p> <p>c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften</p> <p>d) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Finanzierungen</p> <p>e) Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben bis Fr. 100'000 • Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 • Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert bis 1 Mio. Franken • Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks bis 1 Mio. Franken beträgt <p>f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen</p> <p>g) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder private rechtliche Organisationen oder Unternehmen</p> <p>h) Abschluss von Konzessionsverträgen und Leistungsvereinbarungen</p> <p>i) Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefeldstrassen oder Gemeindefeldwegen</p> <p>j) Beschlüsse über Grenzberichtigungen</p> <p>k) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt</p> <p>m) Festlegung der Tarife</p> <p>n) Beschluss über den Stellenplan in der Gemeindeverwaltung</p> <p>o) Anstellung des Gemeindefeldschreibers oder der Gemeindefeldschreiberin</p> <p>p) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals, soweit für das Personal der Schule nicht kantonale Bestimmungen massgebend sind, sowie der Besoldungen von Gemeinderat, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Schulkommission, Schulpräsident oder Schulpräsidentin und der Kommissionen</p> <p>q) Folgende Ernennungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vizegemeindefeldschreiber oder Vizegemeindefeldschreiberin • Mitglieder der Schulkommission • Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen • Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
<p>§ 21 Aufgaben allgemein Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeversammlung, der Vollzug der Gemeindefeldbeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem selbst.</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Verwaltung <p>r) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindefunktionen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist</p> <p>s) Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p> <p>t) Erlass Stellenbescheid des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin</p> <p>u) Entscheid über ein Rücktrittsgesuch eines Behördenmitglieds im Laufe der Amtsdauer</p>
	<p>Art. 28 Einbürgerungen Das Einbürgerungsgesuch ist während 20 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszusprechen. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.</p>
	<p>Art. 29 Delegation von Aufgaben Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, einem einzelnen Mitglied, einer Drittperson oder -firma im Mandatsverhältnis oder der Gemeindeverwaltung übertragen.</p>
	<p>Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindegesetz oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.</p> <p>² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.</p>
	<p>Art. 31 Geschäftsordnung ¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Schulpräsident oder Schulpräsidentin, Schulkommission, übrigen Kommissionen und Gemeindeverwaltung.</p>
	<p>Art. 32 Information ¹ Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Informationsveranstaltungen durch.</p> <p>³ Er bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.</p>
<p>§ 22 Zuständigkeit Nebst den in § 21 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einberufung der Gemeindeversammlung. - Vorbereitung der Traktanden. - Unterbreitung des Voranschlags und dessen Vollzug. - Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde. - Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung der Werke, die der Gemeinde angegliedert sind. - Die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern, Beiträgen und Gebühren. - Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen. - Die Vergabe von Arbeiten. - Den Erwerb oder die Veräusserung von beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken. - Den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften im Rahmen seiner Kompetenz gemäss § 23. - Aufsicht über das Bestattungswesen. - Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz. - Aufsicht über die Benutzung öffentlicher Bauten und Anlagen. - Wahl des Vize-Gemeindeammanns, des Gemeindegemeindeführers, der Vertreter in Zweckverbänden sowie des Vertreters in die Schulkommission. - Einsetzen von Kommissionen und weiterer Funktionäre, soweit dies als nötig erachtet und nicht durch andere Instanzen bestimmt wird. 	

<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung der Gemeindeangestellten. - Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen. - Verwaltung der gemeindeeigenen Werke. - Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss dem Gastgewerbegesetz. - Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei. 	
<p>§ 23 Finanzkompetenz Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 50'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 5'000 Franken. Grundsätzlich müssen An- und Verkäufe von Grundstücken und Liegenschaften der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann Grundstücke und Liegenschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 1'000'000 Franken pro Jahr erwerben oder verkaufen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und die Durchführung einer Versammlung zeitlich nicht möglich ist. Ist die Gemeinde einem Zweckverband beigetreten, richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglementes.</p>	
<p>§ 24 Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder können eine Sitzung verlangen. Zu beschlussfähigen Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das Mehr der Anwesenden entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p>	
<p>§ 25 Dringende Geschäfte Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindepräsident. Er orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.</p>	<p>Art. 33 Sitzungen ¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderats können eine Sitzung verlangen. ³ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich. ⁴ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. ⁶ Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt. ⁷ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.</p>
<p>§ 26 Auszustand Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Auszustand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder erhebliches mittelbares Interesse haben.</p>	
<p>§ 27 Protokoll Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert, in der Regel vom Gemeindeschreiber.</p>	
<p>§ 28 Rücktritte Mitglieder des Gemeinderates, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.</p>	
<p>§ 29 Vollzugsübertragung Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	
<p>V. Der Gemeindepräsident</p>	
<p>§ 30 Einzelbehörde</p>	
<p>Der Gemeindepräsident entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung. Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über neue, einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 500 Franken. Er bereitet die Gemeindeversammlungen sowie die Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie.</p>	<p>c. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin Art. 35 Aufgaben und Befugnisse ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.</p>

	<p>² Er oder sie führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Gemeindeverwaltung. Er oder sie pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsteilen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.</p> <p>³ Er oder sie führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung. Er oder sie führt zusammen mit dem Gemeindevorsitzenden oder der Gemeindevorsitzenden die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm oder mit ihr alle Beschlüsse, Protokolle, Verfügungen, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderats.</p> <p>⁴ Er oder sie besorgt im Auftrag des Gemeinderats die Information an die Bevölkerung.</p>
<p>§ 31 Einschränkung Der Gemeindepräsident kann nicht als Vertreter des Gemeinderates in die Schulkommission gewählt werden.</p> <p>VI. Die Schulkommission</p>	<p>d. Die Schulkommission</p> <p>Art. 36 Zusammensetzung Die Schulkommission besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.</p>
<p>§ 32 Zusammensetzung, Amtsdauer Die Schulkommission besteht aus dem Schulpräsidenten als Vorsitzenden, drei Mitgliedern und einem Mitglied des Gemeinderates. Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.</p> <p>§ 33 Aufgaben allgemein Der Schulkommission obliegen der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über den gesamten Schulbetrieb.</p>	<p>Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen ¹ Die Schulkommission ist zuständig für die Belange des Kindergartens und der Primarschule, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>² Sie überwacht die Schulführung. Sie genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen.</p> <p>³ Die Schulkommission entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur oder in personalrechtlichen Angelegenheiten an die Personalrekurskommission abschliessend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Organisatorische Massnahmen wie Errichtung und Aufhebung von Lehrerstellen und Schulleitungsstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulhäuser und Abteilungen, Bewilligung von Schulleistungen und Schulanlässen Anstellung und Entlassung von Personal für die Primarschule und den Kindergarten Pädagogische Massnahmen Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern Einreichung von Gefährdungs-meldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <p>⁴ Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat in Schulanlagen Anträge für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Jährliches Budget für den laufenden Betrieb Neue einmalige, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 20'000 Neue jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 5'000 Grundstücksgeschäfte für die Belange der Schule Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen Alle übrigen Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeinderats, soweit dieser sie nicht ausdrücklich an die Schulkommission delegiert hat. Stellenbeschrieb des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin
<p>§ 34 Zuständigkeit Nebst den in § 33 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat die Schulkommission insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereiten der die Schule betreffenden Traktanden für die Gemeindeversammlung in Absprache mit dem Gemeinderat. - Unterbreitung des Voranschlags und dessen Vollzug für den Bereich Primarschule und Kindergarten. - Wahl des Vize-Schulpräsidenten, des Pflegers und des Aktuars. - Einsetzen von Kommissionen und weiterer Funktionäre, soweit dies als nötig erachtet und nicht durch andere Instanzen bestimmt wird. - Anstellung der Lehrerschaft und der übrigen Angestellten. - Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen, soweit dies nicht durch Gesetz oder kantonal geregelt ist. - Organisation und Verwaltung der Schulbereiche im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung. 	

-	Rechtsgültige Unterschrift haben der Schulpräsident gemeinsam mit dem Mitglied des Gemeinderates.
§ 35 Vertreter aus dem Gemeinderat	Der Vertreter aus dem Gemeinderat kann nicht als Präsident, Pfleger oder Aktuar gewählt werden. Er ist für die gegenseitige Orientierung von Gemeinderat und Schulkommission verantwortlich.
§ 36 Finanzkompetenz	Die Schulkommission beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 20'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 3'000 Franken. Diese Kompetenzen übersteigende Ausgaben müssen dem Gemeinderat als Antrag vorgelegt werden.
§ 37 Sitzungen	Die Schulkommission versammelt sich auf Einladung des Schulpräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder können eine Sitzung verlangen. Zu beschlussfähigen Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das Mehr der Anwesenden entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag des Vorsitzenden.
Art. 38 Sitzungen	<p>1 Die Schulkommission tritt auf Einladung des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.</p> <p>2 Mindestens zwei Mitglieder der Schulkommission können eine Sitzung verlangen.</p> <p>3 Die Sitzungen der Schulkommission sind nicht öffentlich.</p> <p>4 Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>5 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>6 Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.</p> <p>7 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.</p>
§ 38 Dringende Geschäfte	Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Schulpräsident. Er orientiert die Schulkommission darüber an der nächsten Sitzung.
§ 39 Ausstand	Die Mitglieder der Schulkommission haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder erhebliches mittelbares Interesse haben.
§ 40 Protokoll	Die Verhandlungen der Schulkommission werden protokolliert. Der Gemeindepräsident erhält jeweils eine Protokollkopie.
§ 41 Rücktritte	Mitglieder der Schulkommission, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet die Schulkommission.
§ 42 Vollzugsübertragung	Die Schulkommission kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre, oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.
VII. Der Schulpräsident	
§ 43 Einzelbehörde	Der Schulpräsident entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung. Er beschliesst unter Orientierung der Schulkommission über neue, einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 500 Franken. Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen der Schulkommission, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Er bereitet die Sitzungen der Schulkommission vor und leitet sie.
VIII. Die Kommissionen und die Verwaltung	
Art. 40 Schulordnung	Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung, welche die Regeln und Vorschriften für den Schulbetrieb und die Rechte und Pflichten von Schülern, Eltern und Angestellten der Schule festlegt.
e. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin	
Art. 41 Aufgaben und Befugnisse	Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin steht dem Kindergarten, der Primarschule und weiteren gemäss Volksschulgesetz festgelegten Bereichen vor und vertritt diese nach innen und aussen. Er oder sie leitet die Sitzungen der Schulkommission und führt die Schulleitung. Er oder sie erledigt jene Aufgaben, die ihm oder ihr von der Gesetzgebung, von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat, von der Schulkommission sowie von der Geschäftsordnung übertragen werden. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin erfolgt in der Geschäftsordnung.

<p>§ 44 Gemeindegeschreiber Der Gemeindegeschreiber hat im Gemeinderat, sofern er ihm nicht angehört, beratende Stimme. Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlung, der Gemeinderatssitzungen sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Die Protokollführung an Gemeinderatssitzungen kann an Verwaltungsangestellte delegiert werden. Er erstellt Protokollauszüge.</p>	
<p>§ 45 Kommissionen, Funktionäre Der Gemeinderat setzt die Kommissionen und Funktionäre ein, die durch Gesetz oder ein Reglement vorgeschrieben sind oder die ihm nötig erscheinen. Sie beraten den Gemeinderat oder sind für ihn tätig. Der Vorsitz in Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	
<p>§ 46 Die Gemeindekanzlei Der Gemeindekanzlei obliegt die Führung aller Aufgaben, welche ihr durch Gesetz oder durch den Gemeinderat mit Bewilligung des Gemeinderates übertragen werden. Einzelne Aufgaben können auch durch Zweckverbände oder andere Zusammenschlüsse übernommen werden, sofern die nötigen Beschlüsse von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung vorliegen. Die Gemeindekanzlei kann gemäss Beschluss des Gemeinderates Dienstleistungen für andere Körperschaften und Verbände erbringen.</p>	
<p>IX. Das Wahlbüro § 47 Aufstellung der Urnen Die Urnenöffnungszeiten und die Urnenstandorte regelt der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>f. Das Wahlbüro</p>
<p>§ 48 Wahlbüro Das Wahlbüro besteht aus: - dem Gemeindegeschreiber als Präsident - dem Gemeindegeschreiber als Aktuar - vier Mitgliedern sowie zwei Suppleanten Den Einsatz des Wahlbüros an Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen bestimmt der Gemeinderat.</p>	<p>Art. 42 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie 6 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.</p>
<p>X. Die Rechnungsprüfungskommission § 49 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p>Art. 43 Aufgaben ¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften. ² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.</p>
<p>§ 50 Aufgaben und Umfang der Kontrollen Sie prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen der von Gemeinderat, Schulkommission und Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Sie ist berechtigt, sich alle dazu erforderlichen Akten, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen und darüber zu berichten. Sie hat auch den Bestand der Wertchriften sowie den Zustand des Mobiliars und des Gemeindegarchivs zu überprüfen. Sie ist berechtigt, einzelne Ausgaben zu prüfen, ob die Entscheidung in der Kompetenz von Gemeinderat, Schulkommission bzw. Gemeindegeschreiber, Schulpräsident liegt, oder ob dafür ein Beschluss im entsprechenden Protokoll formuliert ist.</p>	<p>g. Die Rechnungsprüfungskommission Art. 44 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Art. 45 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung. ² Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle zur Einsicht vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.</p>
<p>§ 51 Prüfung im Bedarfsfall Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.</p>	<p>Art. 46 Externe Unterstützung Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.</p>
<p>§ 52 Berichterstattung Die Prüfungsergebnisse sind mit einer Stellungnahme der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>	<p>Art. 47 Berichterstattung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie kann dem Gemeinderat, der Schulkommission oder der Gemeindeverwaltung Verbesserungsvorschläge unterbreiten. ² Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen und muss den Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.</p>
<p>Art. 48 Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>h. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit</p>

	<p>Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindefreglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderats übertragen sind.</p> <p>Art. 49 Gemeindegchreiber oder Gemeindegchreiberin ¹ Der Gemeindegchreiber oder die Gemeindegchreiberin führt die Gemeindeverwaltung operativ. Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung festgelegt.</p> <p>² In der Funktion als Gemeindegchreiber oder Gemeindegchreiberin nimmt er oder sie an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.</p> <p>³ Er oder sie führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.</p> <p>⁴ Er oder sie verwaltet die Registratur und das Archiv.</p>
	<p>Art. 50 Anstellungsbedingungen Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantons für Angestellte der Schule.</p>
	<p>V Rechtspflege</p> <p>Art. 51 Rechtsmittel Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungspflege.</p>
	<p>VI Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 52 Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 16. Januar 2017.</p> <p>² Alle weiteren zur vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</p>
<p>XI. Rechtsmittel</p> <p>§ 53 Rekurs Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten oder einer anderen Gemeindegchreibungsinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert zwanzig Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben, sofern das Gesetz nicht ein anderes Verfahren vorsieht. Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege, dem Gesetz über die Gemeinden sowie dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.</p>	
<p>XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 54 Inkraftsetzung Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Gemeindeordnungen.</p>	
<p>§ 55 Änderung der Gemeindeordnung Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit der Stimmenden Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen.</p>	

Feuerschutzreglement

Kurztext (Zusammenfassung)

Das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen aus dem Jahr 2016 wird einer Totalrevision unterzogen und auf den 1. Januar 2027 aktualisiert. Die Revision passt das Reglement an das revidierte kantonale Feuerschutzgesetz (Stand 1. Januar 2021) an und trägt der Auslagerung sämtlicher Feuerwehrbelange an den Feuerwehrzweckverband Lauchetal Rechnung. Inhaltlich wird die Systematik gestrafft, die Behördenstruktur vereinfacht und die Zuständigkeiten klarer zugeordnet. Die Gemeindeversammlung wird gebeten, dem revidierten Feuerschutzreglement zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen datiert vom 1. Juni 2016 und gründet auf dem damaligen kantonalen Feuerschutzgesetz. Seither haben sich zwei wesentliche Rahmenbedingungen verändert: Das kantonale Feuerschutzgesetz wurde am 11. September 2019 totalrevidiert (in Kraft seit 1. Januar 2021), und die Gemeinde führt ihre Feuerwehr seit der Gründung des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal zusammen mit den Politischen Gemeinden Affeltrangen und Lommis als eigenständige öffentlichrechtliche Körperschaft.

Das geltende Reglement ist damit in wesentlichen Teilen veraltet: Es enthält Strukturen (Feuerschutzkommission, Feuerschutzamt), die faktisch nicht mehr bestehen, und regelt Zuständigkeiten, die inzwischen dem Zweckverband obliegen. Eine Totalrevision ist unabdingbar.

2. Wesentliche Änderungen

2.1 Anpassung an das kantonale Recht

Das revidierte Reglement stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (Stand 1. Januar 2021). Die Terminologie und die Zuständigkeitsordnung werden daran ausgerichtet.

2.2 Vereinfachte Behördenstruktur

Die bisherigen Organe Feuerschutzkommission und Feuerschutzamt entfallen. Die Organe des Feuerschutzes sind noch bestehend aus:

- Organe gemäss Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal
- der Gemeinderat
- der Feuerschutzbeauftragte.

Sämtliche Feuerwehrbelange verbleiben beim Feuerwehrzweckverband Lauchetal und dessen Reglement.

2.3 Neue Bestimmungen

Das revidierte Reglement enthält neu explizite Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Kaminfegerwesen: Pflichten der Betreiber wärmetechnischer Anlagen sowie Kontrollkompetenz des Feuerschutzbeauftragten (Art. 10)
- Mängelbehebung: Anordnung von Massnahmen und Ersatzvornahmen (Art. 9)
- Rechtsmittelfrist: Verlängerung der Rekursfrist gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten von 20 auf 30 Tage (Art. 12), übergeordnet im § 57 Abs. 1 VRG (RB 170.1)

2.4 Verweis auf das Reglement des Zweckverbands

Artikel 11 des revidierten Reglements verweist ausdrücklich darauf, dass sämtliche Belange der Feuerwehr durch das Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal geregelt werden. Damit wird die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinde und Zweckverband klar kodifiziert.

3. Koordination mit den Verbandsgemeinden

Das revidierte Feuerschutzreglement wurde mit den Verbandsgemeinden Affeltrangen und Lommis abgestimmt. Die drei gemeindeeigenen Feuerschutzreglemente sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und sachlich kongruent, was eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Feuerwehrzweckverband Lauchetal sicherstellt.

4. Verfahren

Der Gemeinderat hat das revidierte Reglement an seiner Sitzung vom 19. Januar 2026 in erster Lesung behandelt und zuhanden der Vorprüfung durch das Departement für Justiz und Sicherheit verabschiedet. Das Reglement bedarf gemäss § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes der Genehmigung durch das zuständige Departement. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung ist nach § 19 der Gemeindeordnung erforderlich.

5. Inkrafttreten

Das neue Feuerschutzreglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft, frühestens nach Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit. Angestrebt wird das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027. Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerschutzreglement vom 1. Juni 2016 aufgehoben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem revidierten Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen, gültig ab 1. Januar 2027, zuzustimmen.

Synopse

Feuerschutzreglement vom 01.01.2016	Änderung revidierte Version
I. Allgemeinde Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<p>§ 1 ¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Tobel-Tägerschen fest. ² Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Tobel-Tägerschen fest.</p>
<p>§ 2 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.</p>	<p>Art. 2 Zweck ¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. ² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.</p>
<p>§ 3 ¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. ² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt.</p>	<p>Art. 3 Grundsatz Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</p>
<p>§ 4 ¹ Die Feuerwehr wird gemeinsam mit den Politischen Gemeinden Lommis und Affeltrangen, integral im Feuerwehr-Zweckverband Lauchetal geführt. ² Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr-Zweckverband Lauchetal, dessen Reglement einen integrierenden Bestandteil dieses Feuerschutz-Reglements darstellt.</p>	<p>→ <i>Siehe Art. 11</i></p>
<p>§ 5 ¹ Die Feuerwehr steht unter der Oberaufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbands. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je 2 Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Die 2 Mitglieder aus Tobel-Tägerschen werden vom Gemeinderat Tobel-Tägerschen gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates. Die Delegiertenversammlung wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerwehrkommission. Der übrige Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates; dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.</p>	<p>Art. 4 Aufsicht Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben einen Feuerschutzbeauftragten ein.</p>
<p>§ 6 Die Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission 2. das Feuerschutzamt 3. die Feuerwehrkommission 4. die Feuerwehr</p>	<p>Art. 5 Organe Die Organe des Feuerschutzes sind: 1) die Organe gemäss Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal 2) der Gemeinderat 3) der Feuerschutzbeauftragte</p>
II. Feuerschutzkommission	→ <i>Siehe Kapitel III</i>
<p>§ 7 ¹ Die Amtsdauer der Feuerschutzkommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Die Feuerschutzkommission setzt sich aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Feuerschutzbeamten zusammen. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.</p>	
<p>§ 8 Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung gemäss den §§ 1 - 17 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz. Für die Regelung des Kaminfegerdienstes (§§ 18 - 20 Feuerschutzgesetz) ist der Gemeinderat zuständig. Insbesondere erteilt er die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Kaminfegertarif.</p>	
III. Feuerschutzamt	II. Feuerschutzbeauftragter
<p>§ 9 ¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche der Gemeinde, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Zur Führung des Feuerschutzamts wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten. ³ Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.</p>	<p>Art. 6 Feuerschutzbewilligung ¹ Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. ² Der Feuerschutzbeauftragte verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss den Bestimmungen im Feuerschutzgesetz.</p>

<p>§ 10 ¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem zuständigen Feuerschutzamt zur Anzeige.</p>	<p>Art. 7 Kontrolle Die oder der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und § 17 des Feuerschutzgesetzes sowie die periodischen Brandschutzkontrollen gemäss § 18 des Feuerschutzgesetzes vor.</p>
<p>§ 11 Für die Leistungen des Feuerschutzamtes (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.</p>	<p>Art. 8 Gebühren Für Leistungen des Feuerschutzbeauftragten (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.</p>
	<p>Art.9 Mängel ¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an. ² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.</p>
	<p>Art. 10 Kaminfegerwesen ¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen. ² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.</p>
	<p>III. Feuerwehr</p>
	<p>Art. 11 Feuerwehrzweckverband Lauchetal Sämtliche Belange der Feuerwehr regelt das Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal.</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	<p>IV. Rechtsmittel</p>
<p>§ 12 ¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission oder des Feuerschutzamtes kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.</p>	<p>Art. 12 Rechtsmittel Gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.</p>
	<p>V. Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 13 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie das zuständige Departement auf den 01.01.2017 in Kraft.</p>	<p>Art. 13 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft. ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 01.06.2016 aufgehoben.</p>

Reglement Feuerwehrzweckverband Lauchetal

Kurztext (Zusammenfassung)

Das Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal aus dem Jahr 2016 wird gesamthaft revidiert. Die Revision dient der rechtlichen Aktualisierung, der systematischen Neuordnung sowie der Präzisierung der Kompetenzordnung innerhalb des Zweckverbands. Wesentliche Neuerungen betreffen die Stärkung der Verbandsautonomie, die Klärung von Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Verband, Gemeinden und Organen sowie die Anpassung an die aktuelle kantonale Gesetzgebung. Die Verbandsgemeinden Affeltrangen und Lommis werden das Reglement ebenfalls in diesen Monaten den Stimmbürgern zur Genehmigung vorlegen. Die Gemeindeversammlung wird gebeten, dem revidierten Reglement zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Der Feuerwehrzweckverband Lauchetal (FZVL) wurde von den Politischen Gemeinden Affeltrangen, Lommis und Tobel-Tägerschen gegründet und betreibt die gemeinsame Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Verbandsgemeinden. Das geltende Reglement stammt aus dem Jahr 2016 und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der kantonalen Gesetzgebung.

Die Revision erfolgt im Gleichschritt mit der Totalrevision der gemeindeeigenen Feuerschutzreglemente der drei Verbandsgemeinden. Ziel ist eine inhaltlich und systematisch abgestimmte Regelungsordnung, die auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten soll.

Anmerkung zur Bezeichnung: Formell wird das Dokument weiterhin als «Reglement» bezeichnet. Materiell handelt es sich um das statutarische Grundlagendokument des Zweckverbands. Das Gemeindegesetz spricht bei Zweckverbänden von «Statuten»; die gewählte Bezeichnung ist historisch gewachsen und wird von der kantonalen Aufsichtsbehörde pragmatisch akzeptiert.

2. Wesentliche Änderungen

2.1 Strukturelle und systematische Neuordnung

Das Reglement wird vollständig neu gegliedert. Die bisherigen nummerierten Abschnitte werden durch eine klarere Kapitelstruktur (I. Der Zweckverband, II. Delegiertenversammlung, III. Feuerwehrkommission usw.) ersetzt. Die Artikelnummerierung wird von 55 auf 52 Artikel gestrafft. Inhaltlich redundante oder veraltete Bestimmungen entfallen.

2.2 Stärkung der Verbandsautonomie

Verschiedene Kompetenzen, die bisher direkt oder indirekt bei den Verbandsgemeinden lagen, werden dem Zweckverband bzw. dessen Organen klar zugeordnet. Die Delegiertenversammlung erhält neu explizit die Befugnis zur Änderung des Verbandsreglements (Art. 15 lit. a). Die operative und organisatorische Autonomie des Verbands wird damit gestärkt.

2.3 Neuordnung der Finanzkompetenz

Die Finanzbefugnisse werden mit festen Frankenbeträgen statt prozentualen Anteilen an der Steuerkraft definiert. Die Delegiertenversammlung bewilligt neue einmalige Ausgaben bis CHF 250'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 75'000 (Art. 16). Die Feuerwehrkommission ist in eigener Kompetenz für einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000 zuständig (Art. 20).

2.4 Anpassungen bei Organen und Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird schlanker zusammengesetzt: Neu bestehen sie aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Zweckverbands, je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie dem Kommandanten, Vizekommandanten, Sekretär und Rechnungsführer mit beratender Stimme. Der bisherige Feuerwehrfourier, der Materialwart sowie der Zivilschutzvertreter als stimmberechtigte Kommissionsmitglieder entfallen; ihre Funktionen werden im Kapitel Feuerwehr direkt geregelt (Art. 29–31).

2.5 Anpassungen Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

Die Definition der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe wird dem Wortlaut des übergeordneten Feuerschutzgesetzes des Kantons Thurgau angepasst. Entsprechend wird die Dienstpflicht bis zum vollendeten 52. Altersjahr (bisher 50) verlängert; die freiwillige Dienstleistung ist neu ab 18 bis 65 Jahre möglich (bisher 20 bis 60). Die Ersatzabgabe bleibt bei 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer, neu mit einem Höchstbetrag von CHF 1'000 pro Jahr (bisher CHF 500). Art. 35 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

2.6 Weitere inhaltliche Präzisierungen

- Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten werden explizit geregelt (Art. 5)
- Regelung für Reglementänderungen: Zweidrittelmehrheit der Delegierten erforderlich (Art. 5 Abs. 3)
- Neuer Artikel Dienstgeheimnis: Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich (Art. 41)
- Kosten bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen werden neu explizit verrechnet (Art. 42 Abs. 4)
- Disziplinarbussen Maximum erhöht von CHF 500 auf CHF 1'000 (Art. 43), übergeordnet im § 45 FSG (RB 708.1).
- Rekursfrist verlängert von 20 auf 30 Tage (Art. 51), übergeordnet im § 57 Abs. 1 VRG (RB 170.1)

3. Verfahrensfragen

Im Rahmen der Vorbereitung wurde geprüft, ob die Delegiertenversammlung des Zweckverbands formell über die Revision zu beschliessen habe. Nach übereinstimmender Auffassung des Zweckverbands und des beigezogenen Rechtsberaters ist ein formeller Beschluss der Delegiertenversammlung nicht erforderlich: Gemäss geltendem Reglement steht die Genehmigung und Änderung des Verbandsvertrags den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu. Die Delegiertenversammlung wird über den Stand informiert, fungiert nach der geltenden Kompetenzordnung jedoch nicht als formelles Änderungsorgan.

Die Vorprüfung durch das Departement für Justiz und Sicherheit ist abgeschlossen.

4. Inkrafttreten

Das revidierte Reglement tritt nach Genehmigung durch alle Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017. Artikel 35 (Ersatzabgabe) tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem revidierten Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal zuzustimmen.



Reglement des Feuerwehrazweckverbands Lauchetal

Inhaltsverzeichnis

I. Der Zweckverband

Art. 1	Zweckverband
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz
Art. 3	Verbandszweck
Art. 4	Organe
Art. 5	Beschlussfähigkeit
Art. 6	Information
Art. 7	Amtsdauer
Art. 8	Befugnisse der Verbandsgemeinden
Art. 9	Austritt
Art. 10	Austrittsentschädigung
Art. 11	Verbandsauflösung
Art. 12	Liquidation

II. Die Delegiertenversammlung

Art. 13	Zusammensetzung
Art. 14	Einberufung
Art. 15	Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse
Art. 16	Finanzielle Aufgabe, Pflichten und Befugnisse

III. Die Feuerwehrkommission

Art. 17	Zusammensetzung
Art. 18	Einberufung
Art. 19	Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse
Art. 20	Finanzielle Aufgaben, Pflichten und Befugnisse
Art. 21	Sekretär

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 22	Zusammensetzung
Art. 23	Aufgaben

V. Feuerwehr

Art. 24	Aufgaben
Art. 25	Dienstbetrieb
Art. 26	Organisation
Art. 27	Feuerwehrkommandant
Art. 28	Kommando
Art. 29	Kader
Art. 30	Materialwart
Art. 31	Fourier
Art. 32	Grundsatz
Art. 33	Erfüllung der Pflicht
Art. 34	Befreiung, Erlass
Art. 35	Ersatzabgabe
Art. 36	Alarm
Art. 37	Übungen
Art. 38	Entschuldigungsgründe
Art. 39	Sorgfaltspflicht
Art. 40	Persönliches Material
Art. 41	Anordnungen, Dienstgeheimnis
Art. 42	Kosten
Art. 43	Disziplinarstrafen

VI. Finanzen

Art. 44	Rechnungsführer
Art. 45	Kostenverteilungsschlüssel
Art. 46	Staatsbeiträge
Art. 47	Budget
Art. 48	Betriebsvorschüsse
Art. 49	Jahresrechnung
Art. 50	Vermögensrechnung

VII. Schlussbestimmungen

Art. 51	Rechtsmittel
Art. 52	Inkrafttreten

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Verbandsreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (RB 708.1) erlässt der Feuerwehrezweckverband Lauchetal folgendes Reglement:

I. Der Zweckverband

Art. 1 Zweckverband

Die Politischen Gemeinden Affeltrangen, Lommis und Tobel-Tägerschen bilden unter dem Namen Feuerwehr Lauchetal auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Affeltrangen.

Art. 3 Verbandszweck

1. Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung.
2. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Feuerwehrkommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission beschliessen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend.
3. Eine Änderung des Verbandsreglements bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.
4. Einzelne Geschäfte der Feuerwehrkommission können auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Art. 6 Information

Die Feuerwehrkommission sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung über die Belange der Feuerwehr.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Befugnisse der Verbandsgemeinden

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

- a) Die Erweiterung des Zweckverbands;
- b) die Auflösung des Zweckverbands;
- c) die Bewilligung von neuen Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.

Art. 9 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten.

Art. 10 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Zweckverbandsauflösung.

Art. 11 Verbandsauflösung

Der Zweckverband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Art. 12 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der drei Verbandsgemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

II. Die Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Alle Kommissionsmitglieder, soweit sie nicht einem Gemeinderat angehören, nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 14 Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.
2. Sie wird ordentlicherweise zwei Mal im Jahr einberufen:
 - a) im ersten Halbjahr zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte;
 - b) im zweiten Halbjahr zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.

Art. 15 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Änderung des Verbandsreglements;
- b) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Zweckverbands;
- c) die Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers;
- d) die Wahl des Feuerwehrkommandanten;
- e) die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten.

Art. 16 Finanzielle Aufgabe, Pflichten und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende finanzielle Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Genehmigung des Budgets;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung;
- c) die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben, soweit sie die Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu CHF 250'000.-;
- d) die Bewilligung von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit sie die Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu CHF 75'000.-;
- e) die Festsetzung der Entschädigungen der Organe des Zweckverbands sowie der AdF.

III. Die Feuerwehrkommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Zweckverbands;
- b) je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden;
- c) dem Feuerwehrkommandanten und dem Vizekommandanten. Diese haben mit beratender Stimme Einsitz;
- d) dem Sekretär und dem Rechnungsführer. Diese haben mit beratender Stimme Einsitz.

Art. 18 Einberufung

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 19 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
- b) die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
- c) die Entscheidung über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und den Erlass der Feuerwehersatzabgabe;

- d) die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
- e) die Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung über die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des – vizekommandanten.

Art. 20 Finanzielle Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

1. Die Feuerwehrkommission stellt Antrag an die Delegiertenversammlung betreffend:

- a) Budget, Jahresrechnung und Kredite des Zweckverbandes;
- b) Neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen;
- c) Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr.

2. Der Feuerwehrkommission hat folgende Finanzbefugnisse:

- a) Neue, einmalige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.-;
- b) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 5'000.-;
- c) Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

Art. 21 Sekretär

Der Sekretär des Zweckverbands ist für die Protokollführung besorgt.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde hat für diese Kommission aus ihrer Geschäfts- oder Rechnungsprüfungskommission je ein Mitglied für die Dauer der Legislatur zu bestellen.

Art. 23 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbands;
- b) Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung.

V. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Art. 24 Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
2. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
3. Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 25 Dienstbetrieb

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 26 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) Kommando;
- c) Kader, Stabsstellen und spezielle Dienste;
- d) Mannschaft.

Art. 27 Feuerwehrkommandant

1. Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
2. Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
3. Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Art. 28 Kommando

1. Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.
2. Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit, befördert die Offiziere sowie das übrige Kader und wählt die Stabsstellen.
3. Es kann für bestimmte Aufgaben interne Dokumente erstellen. Diese sind verbindlich und bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehrkommission.

Art. 29 Kader

1. Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe.
2. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 30 Materialwart

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Liegenschaften, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 31 Fourier

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.

B. Feuerwehrpflicht

Art. 32 Grundsatz

1. Die Feuerwehrpflicht besteht für Personen aller Geschlechtszugehörigkeiten. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 52 Jahre alt wird.
2. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

3. Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum vollendeten 65. Altersjahr Dienst geleistet werden.

Art. 33 Erfüllung der Pflicht

1. Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.
2. Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.
3. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 34 Befreiung, Erlass

1. Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:
 - a) Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
 - b) Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten;
 - c) Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten.
2. Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch die Feuerwehrkommission geregelt.
3. Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Feuerwehrkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerwehrkommission zu richten.

Art. 35 Ersatzabgabe

1. Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr.
2. Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuer- schutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 36 Alarm

1. Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
2. Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 37 Übungen

Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich ihre Übungen gemäss den kantonalen Vorgaben durch.

Art. 38 Entschuldigungsgründe

1. Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
2. Gesuche um Befreiungen von Übungen sind schriftlich (elektronisch), begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, 24 h vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

3. Gesuche um Befreiungen von Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, 14 Tage vor Kursbeginn, dem Feuerwehrkommandanten einzureichen. Bei Absagen nach den 14 Tagen werden allfällige Kurskosten dem Teilnehmer weiterverrechnet.
4. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.
5. Das Kommando der Feuerwehr Lauchetal kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
6. Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, werden gemäss internen Dokumenten sanktioniert.
7. Über die Erfüllung der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

Art. 39 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 40 Persönliches Material

1. Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes ist untersagt.
2. Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialwart zurückzugeben.
3. Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 41 Anordnungen, Dienstgeheimnis

1. Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
2. Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 42 Kosten

1. Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
2. Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.
3. Für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes legt die Feuerwehrkommission Gebühren fest.
4. Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen. Die Höhe des Betrags legt die Feuerwehrkommission fest.

Art. 43 Disziplinarstrafen

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken gemäss Verbandsreglement, einer Degradierung oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

VI. Finanzen

Art. 44 Rechnungsführer

Der Rechnungsführer führt die Rechnung des Zweckverbands und erledigt den Zahlungsverkehr.

Art. 45 Kostenverteilungsschlüssel

Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die drei Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

Art. 46 Staatsbeiträge

Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird oder steht.

Art. 47 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist von der Delegiertenversammlung bis zum 31. August des laufenden Jahres zu beschliessen.

Art. 48 Betriebsvorschüsse

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Akontozahlungen.

Art. 49 Jahresrechnung

1. Die Jahresrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.
2. Die Jahresrechnung ist der Delegiertenversammlung bis spätestens Mitte April zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 50 Vermögensrechnung

Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 51 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden.
2. Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Thurgau.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 01.01.2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017

Synopse

Reglement Feuerwehr-Zweckverband Lauchetal vom 01.06.2016	Revidierte Version
1. Zusammenschluss und Zweck	I. Der Zweckverband
Art. 1 Zweckverband Die Politischen Gemeinden Affeltrangen, Lommis und Tobel-Tägerschen bilden unter dem Namen Feuerwehr Lauchetal auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von §§ 39 ff des Gesetzes über die Gemeinden (GemG).	Art. 1 Zweckverband Die Politischen Gemeinden Affeltrangen, Lommis und Tobel-Tägerschen bilden unter dem Namen Feuerwehr Lauchetal auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Affeltrangen.	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Affeltrangen.
Art. 3 Verbandszweck Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Mitgliedsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.	Art. 3 Verbandszweck ¹ Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung. ² Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.
2. Organisation	
2.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 4 Organe Die Organe des Verbandes sind: 1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden 2. Die Delegiertenversammlung 3. Die Feuerwehrkommission 4. Die Rechnungsprüfungskommission	Art. 4 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: a) die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden; b) die Delegiertenversammlung; c) die Feuerwehrkommission; d) die Rechnungsprüfungskommission.
Art. 5 Geschäftsführung Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie für das gewählte Personal beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Für die Geschäftsführung gelten im übrigen die Bestimmungen des GemG.	Art. 5 Beschlussfähigkeit ¹ Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission beschliessen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. ³ Eine Änderung des Verbandsreglements bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten. ⁴ Einzelne Geschäfte der Feuerwehrkommission können auf dem Zirkularweg beschlossen werden.
	Art. 6 Information Die Feuerwehrkommission sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung über die Belange der Feuerwehr.
	Art. 7 Amtsdauer Die Amtsdauer der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
2.2. Die einzelnen Organe	
2.2.1. Verbandsgemeinden	
Art. 6 Allgemeine Befugnisse Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu: 1. Die Genehmigung und Änderung des Verbandsvertrags 2. Die Auflösung des Verbands	Art. 8 Befugnisse der Verbandsgemeinden Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu: a) Die Erweiterung des Zweckverbands; b) die Auflösung des Zweckverbands; c) die Bewilligung von neuen Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.
Art. 7 Finanzbefugnisse Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu: 1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.	Art. 9 Austritt Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten.

<p>2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.</p>	
	<p>Art. 10 Austrittschädigung Anspruch auf eine Austrittschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Zweckverbandsauflösung.</p>
	<p>Art. 11 Verbandsauflösung Der Zweckverband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.</p>
	<p>Art. 12 Liquidation Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der drei Verbandsgemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.</p>
<p>2.2.2 Delegiertenversammlung</p>	<p>II. Die Delegiertenversammlung</p>
<p>Art. 8 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je 3 Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Der Sekretär, der Feuerwehrkommandant sowie der Feuerwehrvizekommandant nehmen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 13 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Alle Kommissionsmitglieder, soweit sie nicht einem Gemeinderat angehören, nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.</p>
<p>Art. 9 Konstituierung Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Präsident der Delegiertenversammlung. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.</p>	
<p>Art. 10 Sekretariat Die Protokollführung, das Sekretariat und die Gutsverwaltung (inkl. Rechnungsführung) des Verbands wird durch den Sekretär besorgt. Der Sekretär wird auf Antrag der Standortgemeinde von der Delegiertenversammlung gewählt.</p>	
<p>Art. 11 Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder. Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im 1. Halbjahr zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte • Im 2. Halbjahr zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte 	<p>Art. 14 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder. ² Sie wird ordentlicherweise zwei Mal im Jahr einberufen: <ul style="list-style-type: none"> a) im ersten Halbjahr zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte; b) im zweiten Halbjahr zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.
<p>Art. 12 Allgemeine Befugnisse Der Delegiertenversammlung steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl der Mitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden schlagen je zwei ihrer Mitglieder zur Wahl vor. Die Feuerwehrkommission schlägt einen Feuerwehr-Offizier als drittes Mitglied der Feuerwehr vor. 2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission 3. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission 4. Die Befreiung von der Feuerwehripflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission 	<p>Art. 15 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Änderung des Verbandsreglements; b) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Zweckverbandes; c) die Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers; d) die Wahl des Feuerwehrkommandanten; e) die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten.
<p>Art. 13 Finanzbefugnisse Der Delegiertenversammlung steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission 2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission 3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu 2 Prozent der Steuerkraft der drei Verbandsgemeinden 4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu 0,5 Prozent der Steuerkraft der drei Verbandsgemeinden 5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite 	<p>Art. 16 Finanzielle Aufgabe, Pflichten und Befugnisse Die Delegiertenversammlung hat folgende finanzielle Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Genehmigung des Budgets; b) die Abnahme der Jahresrechnung; c) die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben, soweit sie die Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu CHF 250'000.-; d) die Bewilligung von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit sie die Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu CHF 75'000.-; e) die Festsetzung der Entschädigungen der Organe des Zweckverbandes sowie der AdF.

<p>6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung</p> <p>7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission</p> <p>8. Die Bestimmung der Entschädigungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission sowie den Sekretär des Zweckverbandes</p> <p>9. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission</p>	
<p>2.2.3 Feuerwehrkommission</p>	<p>III. Die Feuerwehrkommission</p>
<p>Art. 14 Zusammensetzung</p> <p>Die Feuerwehrkommission besteht aus 11 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Je zwei Gemeinderäten der drei Verbandsgemeinden 2. Dem Feuerwehrkommandanten 3. Dem Feuerwehr-Vizekommandanten 4. Dem Feuerwehrfourier 5. Einem weiteren Feuerwehroffizier 6. Einem Vertreter der Zivilschutzorganisationen, zu denen die drei Gemeinden gehören 	<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Zweckverbandes; b) je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden; c) dem Feuerwehrkommandanten und dem Vizekommandanten. Diese haben mit beratender Stimme Einsitz; d) dem Sekretär und dem Rechnungsführer. Diese haben mit beratender Stimme Einsitz.
<p>Art. 15 Konstituierung</p> <p>Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein. Das Protokoll wird durch den Verbandssekretär geführt.</p>	
<p>Art. 16 Kommissionseinberufung</p> <p>Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einladung des Vorsitzenden 2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern 	<p>Art. 18 Einberufung</p> <p>Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.</p>
<p>Art. 17 Aufgaben und allgemeine Befugnisse</p> <p>Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten 2. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten 3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission 4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht <p>Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr 2. Die Wahl der Offiziere Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kadern 3. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen 4. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen 5. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans 6. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten 7. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Kantonspolizei und andere interessierte Instanzen 	<p>Art. 19 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse</p> <p>Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr; b) die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen; c) die Entscheidung über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und den Erlass der Feuerwehersatzabgabe; d) die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten; e) die Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung über die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des – vizekommandanten.
<p>Art. 18 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Der Feuerwehrkommission stehen zu als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes 2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen 3. Die Bestimmung des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute 4. Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr 5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite <p>Der Feuerwehrkommission stehen zu in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird 2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird 	<p>Art. 20 Finanzielle Aufgaben, Pflichten und Befugnisse</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission stellt Antrag an die Delegiertenversammlung betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Budget, Jahresrechnung und Kredite des Zweckverbandes; b) Neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen; c) Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr. <p>² Der Feuerwehrkommission hat folgende Finanzbefugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Neue, einmalige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.-; b) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 5'000.-; c) Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder 4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten	
	Art. 21 Sekretär Der Sekretär des Zweckverbands ist für die Protokollführung besorgt.
2.2.4 Rechnungsprüfung	IV. Die Rechnungsprüfungskommission
Art. 19 Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission Die Rechnungsprüfung wird im jährlichen Wechsel durch eine der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der drei Verbandsgemeinden durchgeführt.	Art. 22 Zusammensetzung Jede Verbandsgemeinde hat für diese Kommission aus ihrer Geschäfts- oder Rechnungsprüfungskommission je ein Mitglied für die Dauer der Legislatur zu bestellen.
Art. 20 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft: 1. Die Jahresrechnungen 2. Die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes	Art. 23 Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbands; b) Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung.
3. Feuerwehr	V. Feuerwehr
3.1 Aufgaben	A. Aufgaben / Organisation
Art. 21 Aufgabe Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Höhe des Soldes wird von der Feuerwehrkommission festgesetzt. Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).	Art. 24 Aufgaben ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. ³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.
Art. 22 Vorschriften Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) „Feuerwehr 2015“ sowie die Richtlinien der kantonalen Stellen.	Art. 25 Dienstbetrieb Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.
Art. 23 Organisation Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: 1. Kommandogruppe 2. Einsatzgruppen 3. Spezialabteilungen Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest	Art. 26 Organisation Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: a) Feuerwehrkommandant; b) Kommando; c) Kader, Stabsstellen und spezielle Dienste; d) Mannschaft.
	Art. 27 Feuerwehrkommandant ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. ² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind. ³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.
Art. 24 Kommando Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind. Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Offizieren unterstützt. Der Vizekommandant wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt.	Art. 28 Kommando ¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs. ² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit, befördert die Offiziere sowie das übrige Kader und wählt die Stabsstellen. ³ Es kann für bestimmte Aufgaben interne Dokumente erstellen. Diese sind verbindlich und bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehrkommission.

	<p>Art. 29 Kader</p> <p>¹ Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe.</p> <p>² Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.</p>
	<p>Art. 30 Materialwart</p> <p>Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Liegenschaften, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.</p>
	<p>Art. 31 Fourrier</p> <p>Dem Fourrier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.</p>
3.2 Feuerwehrpflicht	B. Feuerwehrpflicht
<p>Art. 25 Pflicht</p> <p>Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.</p> <p>Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.</p> <p>Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.</p>	<p>Art. 32 Grundsatz</p> <p>¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Personen aller Geschlechtszugehörigkeiten. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 52 Jahre alt wird.</p> <p>² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.</p> <p>³ Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum vollendeten 65. Altersjahr Dienst geleistet werden.</p>
<p>Art. 26 Erfüllung der Pflicht</p> <p>Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.</p> <p>Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p> <p>Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Dörfern des Verbandsgbietes zu rekrutieren</p>	<p>Art. 33 Erfüllung der Pflicht</p> <p>¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.</p> <p>³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p>
<p>Art. 27 Befreiung</p> <p>Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen 2. Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen (Invalidität, Mitglied einer Betriebsfeuerwehr usw.) angemessen ist <p>Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.</p>	<p>Art. 34 Befreiung, Erlass</p> <p>¹ Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent; b) Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten; c) Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten. <p>² Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch die Feuerwehrkommission geregelt.</p> <p>³ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Feuerwehrkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerwehrkommission zu richten.</p>
<p>Art. 28 Ersatzabgabe</p> <p>Die Ersatzabgabe beträgt 10 % bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 500 Franken. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>	<p>Art. 35 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr.</p> <p>² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>
3.3 Dienstpflichten	C. Dienstpflichten
Art. 29 Alarm	Art. 36 Alarm

<p>Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>	<p>¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.</p> <p>² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p>
<p>Art. 30 Feuerwehrdienst</p> <p>Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Kaderübungen von mindestens 2 Stunden Dauer • 7 Mannschaftsübungen von mindestens 2 Stunden Dauer Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen. 	<p>Art. 37 Übungen</p> <p>Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich ihre Übungen gemäss den kantonalen Vorgaben durch.</p>
<p>Art. 31 Entschädigung</p> <p>Die Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Delegiertenversammlung bestimmt. Dasselbe gilt für die Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen.</p>	
<p>Art. 32 Entschuldigungsgründe</p> <p>Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Ferienabwesenheit und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.</p> <p>Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Fourier zuzustellen.</p>	<p>Art. 38 Entschuldigungsgründe</p> <p>¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.</p> <p>² Gesuche um Befreiungen von Übungen sind schriftlich (elektronisch), begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, 24 h vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Befreiungen von Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, 14 Tage vor Kursbeginn, dem Feuerwehrkommandanten einzureichen. Bei Absagen nach den 14 Tagen werden allfällige Kurskosten dem Teilnehmer weiterverrechnet.</p> <p>⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.</p> <p>⁵ Das Kommando der Feuerwehr Lauchetal kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.</p> <p>⁶ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, werden gemäss internen Dokumenten sanktioniert.</p> <p>⁷ Über die Erfüllung der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.</p>
<p>Art. 33 Bussen</p> <p>Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse bestraft. Deren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.</p> <p>Wer mehr als zwei Übungen unentschuldigt versäumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.</p> <p>Busseneträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p>	
<p>Art. 34 Sorgfaltspflicht</p> <p>Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.</p> <p>Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes sind untersagt. Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialverwalter zurückzugeben.</p>	<p>Art. 39 Sorgfaltspflicht</p> <p>Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.</p>
	<p>Art. 40 Persönliches Material</p> <p>¹ Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes ist untersagt.</p> <p>² Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialwart zurückzugeben.</p> <p>³ Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.</p>
<p>Art. 35 Materialverwalter</p> <p>Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.</p>	

<p>Art. 36 Fourrier Dem Fourrier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr.</p>	
<p>Art. 37 Übrige Anordnungen Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichthefte erstellen.</p>	<p>Art. 41 Anordnungen, Dienstgeheimnis ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten. ² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.</p>
<p>Art. 38 Betriebsfeuerwehren Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.</p>	
<p>3.4 Kosten, Disziplinarverfahren</p>	<p>D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel</p>
<p>Art. 39 Kosten Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission. Betriebe, deren Brandmeldungen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.</p>	<p>Art. 42 Kosten ¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze. ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission. ³ Für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes legt die Feuerwehrkommission Gebühren fest. ⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen. Die Höhe des Betrags legt die Feuerwehrkommission fest.</p>
<p>Art. 40 Disziplinarstrafen Die Verletzungen von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 33.</p>	<p>Art. 43 Disziplinarstrafen Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken gemäss Verbandsreglement, einer Degradierung oder mit dem Ausschluss geahndet werden.</p>
<p>4. Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale</p>	
<p>Art. 41 Material Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich. Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.</p>	
<p>Art. 42 Fahrzeuge Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge zum Zeitwert beim Inkrafttreten des Zweckverbandes. Neue Fahrzeuge erwirbt der Verband.</p>	
<p>Art. 43 Gebäude/Lokale Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband vermietet.</p>	
<p>5. Kosten</p>	<p>VI. Finanzen</p>
<p>Art. 44 Kostenverteilungsschlüssel Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die drei Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.</p>	<p>Art. 44 Rechnungsführer Der Rechnungsführer führt die Rechnung des Zweckverbandes und erledigt den Zahlungsverkehr.</p>
<p>Art. 45 Staatsbeiträge Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.</p>	<p>Art. 45 Kostenverteilungsschlüssel Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die drei Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.</p>
<p>Art. 46 Staatsbeiträge Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird oder steht.</p>	<p>Art. 46 Staatsbeiträge Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird oder steht.</p>

<p>Art. 46 Budget Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 30. September des laufenden Jahres zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen.</p>	<p>Art. 47 Budget Das Budget für das nächste Jahr ist von der Delegiertenversammlung bis zum 31. August des laufenden Jahres zu beschliessen.</p>
<p>Art. 47 Betriebsvorschüsse Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.</p>	<p>Art. 48 Betriebsvorschüsse Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Akontozahlungen.</p>
<p>Art. 48 Rechnungsablage Die Verbandsabrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Ende März zu erfolgen. Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens Mitte April zuhanden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.</p>	<p>Art. 49 Jahresrechnung ¹ Die Jahresrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. ² Die Jahresrechnung ist der Delegiertenversammlung bis spätestens Mitte April zur Genehmigung vorzulegen.</p>
<p>Art. 49 Vermögensrechnung Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinde auszugleichen.</p>	<p>Art. 50 Vermögensrechnung Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.</p>
6. Austritt und Verbandsauflösung	
<p>Art. 50 Austritt Der Zweckverbands-Vertrag kann von einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein Austritt ist aber frühestens in 10 Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.</p>	
<p>Art. 51 Austrittsentschädigung Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.</p>	
<p>Art. 52 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der drei Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.</p>	
<p>Art. 53 Liquidation Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der drei Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.</p>	
7. Schlussbestimmungen	
<p>Art. 54 Rechtsmittel Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes erhoben werden. Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden. Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.</p>	<p>Art. 51 Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden. ² Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Thurgau.</p>
<p>Art. 55 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für den Feuerwehrzweckverband Affeltrangen-Lommis sowie alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen des Feuerschutzreglementes der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen.</p>	<p>Art. 52 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 01.01.2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017. Art. 35 tritt rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft.</p>

Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen

Hauptstrasse 22
9555 Tobel

058 346 01 00
info@tobel-taegerschen.ch